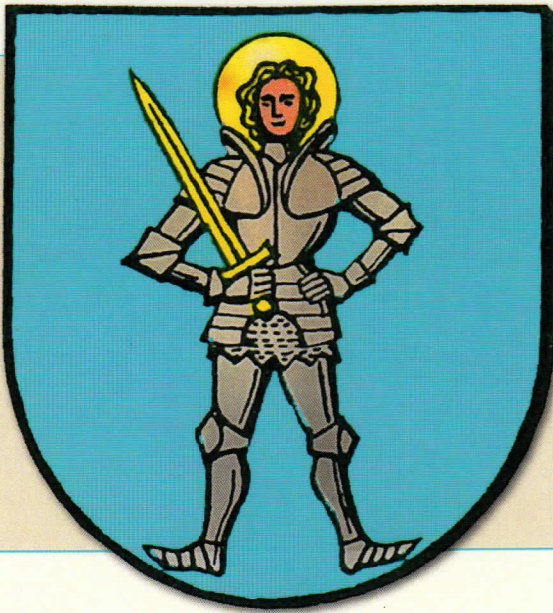


Schluchtern

Eine kurpfälzische Dorfgemeinde
im Kraichgau



Gerhard Kiesow

In „Schluchtern. Eine kurpfälzische Dorfgemeinde im Kraichgau“ ist von einer Dorfgemeinde der Frühen Neuzeit die Rede, von der Organisation der Verwaltung dieser Gemeinde und von den Besitzverhältnissen und der Bodennutzung in der Gemarkung. In dieser Arbeit erfährt der Leser aber auch viel über die Bewohner des Dorfes, über die Abhängigkeiten von Herrschaften, über Steuern, Abgaben und Frondienste.

Der Autor hat den Darstellungen ein umfangreiches Register angefügt, das bei der Suche nach Sachbegriffen sehr hilfreich ist. Das in einer klaren und verständlichen Sprache geschriebene Buch sei allen an einer historischen Betrachtung interessierten Lesern empfohlen.

Schluchtern

Auf dem Buchumschlag ist das Schluchterner Wappen zu sehen (Wappenbuch S. 133). Es zeigt den heiligen Pankratius, silbern gepanzert mit goldenem Nimbus und Schwert, der auch auf dem nebenstehend abgebildeten Gerichtssiegel von 1620 erscheint (Umschrift: S • DES • GA:GERICHTZ • SCHLVCH-TERN, Abb. Wappenbuch S. 179 Nr. 82).

Gerhard Kiesow

Schluchtern

Eine kurpfälzische Dorfgemeinde
im Kraichgau



Gerhard Kiesow, Jahrgang 1934, lebt seit 1969 in Leingarten (Großgartach) im Landkreis Heilbronn.

Nach seinem Berufsleben als Apotheker begann er an der Universität Heidelberg ein Zweitstudium, das er mit den Fächern Mittlere und Neuere Geschichte, Historische Hilfswissenschaften und Europäische Kunstgeschichte 1996 als M. A. erfolgreich abschloss.

Seither beschäftigt sich der Autor mit heimatgeschichtlichen Themen. 1997 veröffentlichte er seine Magisterarbeit unter dem Titel „Von Rittern und Predigern. Die Herren von Gemmingen und die Reformation im Kraichgau“. 2004 folgte „Schluchtern. Ein kurpfälzisches Dorf im 16. Jahrhundert“, dem sich nun eine weitere Veröffentlichung zum gleichen Thema anschließt.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek:

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte Informationen sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2006 Gerhard Kiesow

Herstellung und Verlag: Books on Demand GmbH, Norderstedt

ISBN 3-8334-4002-3

INHALT

Vorwort	7
Einleitung	9
I. Das Dorf und seine Bewohner	13
II. Hörige und Grundherren	20
III. Leibeigene und Leibherren	24
IV. Feldflur und Allmende	27
V. Die Dorfgemeinde	32
VI. Die bäuerliche Familie	39
VII. Der Kurfürst und seine Rechte	42
VIII. Steuern und Abgaben	46
IX. Frondienste	50
X. Das Dorfgericht	53
Zusammenfassung	58
Abkürzungsverzeichnis	62
Literaturhinweise und Quellen	63
Register	65

VORWORT

Mit der Veröffentlichung des Buches „Schluchtern. Ein kurpfälzisches Dorf im 16. Jahrhundert“ bearbeitete und kommentierte ich Quellentexte aus dem Gemeindearchiv. Damit wurde das überlieferte Dorfrecht – Weistum und Dorfordnung – einem interessierten Publikum vorgestellt und erläutert.

Unter dem gleichen Titel „Schluchtern“ erscheint nun ein weiterer Band, der den Untertitel „Eine kurpfälzische Dorfgemeinde im Kraichgau“ trägt. Die rechtliche und soziale Organisation der Gemeinde ist in dieser Arbeit das Thema. Dabei werden die aus den Quellentexten gewonnenen Erkenntnisse in einen größeren Zusammenhang gestellt.

Die Veröffentlichung der vorliegenden Arbeit wendet sich nicht nur an die Einwohner Leingartens oder gar nur an die im Teilort Schluchtern, sondern auch an alle, die sich für die Vergangenheit ihrer Gemeinde interessieren. Die dargestellten Verhältnisse in einem Dorf der Frühen Neuzeit sind durchaus auch beispielhaft für viele andere Dorfgemeinden im südwestdeutschen Raum.

Meiner Frau danke ich für die Niederschrift des Manuskripts und die Mithilfe bei den Korrekturen.

Gerhard Kiesow

EINLEITUNG

Schluchtern, heute Teilort der Gemeinde Leingarten im Landkreis Heilbronn, liegt am östlichen Rand des Kraichgaus. Wo dieser liegt, erläuterte David Chytraeus in seiner 1558 verfassten berühmten „Rede über den Kraichgau“¹: *Damit aber auch Fremde wissen können, in welcher Weltecke der Kraichgau überhaupt gelegen ist, gebe ich folgende Zahlen an. Die Stadt Sinsheim, welche ungefähr den Nabel des Kraichgaus bildet, ist vom Äquator 49 Grad 20 Minuten entfernt, vom ersten Meridian aber, der durch die Kanarischen Inseln geht, ist sie ungefähr 26 Grad entfernt.*² Chytraeus beschreibt auch die Grenzen des Kraichgaus ganz genau: *Die östliche Grenze bildet also der Teil des Neckars von Obrigheim bis zur Reichsstadt, welche von einem heilenden Brunnen ihren Namen hat, und weiter zum Joch des hohen und an Wein und auch Obst so fruchtbaren und mit vielen Dörfern und Burgen geschmückten Heuchelbergs, der das Zabergäu vom Kraichgau trennt.*³ Ein kleiner Teil des Heuchelberger Nordhangs liegt in der Schluchterner Gemarkung. Der Kraichgau ist fruchtbares Altsiedelland; nach den Kelten und Römern siedelten hier Alemannen und Franken. In der Frühen Neuzeit⁴ war für den Kraichgau die territoriale Zersplitterung

¹ David Chytraeus, Kraichgau / De Creichgoia, herausgegeben und neu übersetzt von Reinhard Düchting und Boris Körkel, Ubstadt-Weiher 1999.

² Und überzeugt fügt er an: *Diese Daten zeigen dem Fremden, auch dem weniger Gebildeten, nicht nur die Lage des Kraichgaus ganz genau an, sondern auch, in welchem Abstand er von den Orten, wo sie selbst leben, entfernt ist.* David Chytraeus S. 64.

³ David Chytraeus S. 63f.

⁴ Die Periode von etwa 1500 bis etwa 1800.

bezeichnend. Neben der Pfalz, Württemberg und Baden, den großen Territorien, hatte seit der Stauferzeit hier vor allem auch der niedere Adel Besitzungen.

Im Leingartener Gemeindearchiv befindet sich als Papierhandschrift eine im Jahr 1700 gefertigte Kopie verschiedener Dokumente aus dem 16. Jahrhundert. Unter der Überschrift *Schluchtern* beginnt sie mit den Worten: *Churfürstliche Pfaltz hat zu Schluchtern die hohe Obrigkeit* (Landesherrschaft), Schluchtern gehörte also in das Hoheitsgebiet der Kurpfalz.⁵ In den nachfolgenden Kapiteln ist von herrschaftlichen Rechten die Rede, u. a. von Steuern, Zoll, Frondienst, Bannrechten, Zehntabgaben und von Leibeigenen und Grundrenten fremder Herrschaften. Bei diesem Teil der Schrift aus dem Gemeindearchiv handelt es sich um das zu Anfang des 16. Jahrhunderts von pfälzischen Beamten niedergeschriebene „Schluchterner Weistum“, das die nicht schriftlich überlieferten Herrschaftsrechte der Pfalz mit Hilfe der Aussagen rechtskundiger Untertanen aus dem Ort notiert.

Auf den nächsten Seiten folgt eine Abschrift aus dem Schluchterner Dorfbuch – das nicht überliefert ist – mit Anweisungen pfälzischer Amtsleute an den Schultheißen und die Bürgermeister in Schluchtern. Die Schluchterner Dorfordnung aus dem Jahr 1572 schließt sich an und ein Eintrag von 1581, in dem Überfahrtsrechte geregelt werden. Diese in Kopie überlieferten Dokumente wurden vom Autor bearbeitet und kommentiert, 2004 erfolgte die Veröffentlichung⁶.

⁵ 1803 kam Schluchtern an das Fürstentum Leiningen und mit diesem 1806 an das Großherzogtum Baden; erst 1945 wurde es dem württembergischen Landkreis Heilbronn angegliedert.

⁶ Schluchtern. Ein kurpfälzisches Dorf im 16. Jahrhundert. Quellentexte, bearbeitet und kommentiert von Gerhard Kiesow, Norderstedt 2004.

Die überlieferten Schriftstücke sind auch Bezugspunkt für die vorliegende Arbeit. Diese kommentiert nicht die einzelnen Artikel, sondern der Inhalt der gesamten Quelle wird nach Themenbereichen untersucht und diese werden unabhängig voneinander dargestellt. Die Themen ergänzenden oder erhellenden Fundstellen in der Literatur werden in die Darstellung eingebracht. Quellenzitate⁷ und Teile der Kommentierung aus der vorher genannten Veröffentlichung werden ohne Angabe der Belegstellen übernommen, die Quellentexte in kursiver Schrift.

Bäuerliche Weistümer und Dorfordnungen geben Einblick in die rechtliche und soziale Organisation eines Dorfes. Sie sagen etwas aus über den Entwicklungsstand einer Dorfgemeinde in den Auseinandersetzungen zwischen Gemeinde und Herrschaft. Die Betrachtung der Quelle unter diesem Aspekt und die Erläuterung der Fakten in einem größeren Zusammenhang sind Anliegen des Autors.

⁷ Die Anfangsbuchstaben aller Substantive werden jetzt groß geschrieben.

I. Das Dorf und seine Bewohner

Auf einer Ansicht Schluchterns aus dem 17. Jahrhundert⁸ sieht man drei Dutzend einfache Fachwerkhäuser mit einem ziegelgedeckten Satteldach. Nur wenig geordnet gruppieren sie sich um den Dorfplatz, auf dem ein Haus mit offenem Erdgeschoss steht, vermutlich das Dorfhaus mit der im Schluchterner Weisstum erwähnten Ratsstube⁹ im Obergeschoss. Auf dem Dorfplatz endet die Straße, die über einen von Büschen gesäumten Bach und eine Wiese ins Dorf führt. Ein Teil des Platzes wird auf der Nordseite von einer Reihe hoher Bäume begrenzt, die sich den Hang hinauf bis fast auf die Höhe fortsetzt. Hier liegt oberhalb des Dorfes hinter einer Mauer die dem heiligen Pankratius geweihte Kirche, ebenfalls mit einem ziegelgedeckten Satteldach und mit einem kräftigen Turm, der eine sehr hohe und spitze Haube trägt.¹⁰ Zusammen mit der Kirchhofmauer säumt unterhalb des Kirchhofs eine weitere lange und hohe Mauer eine unbebaute Fläche. Noch innerhalb der den Dorfbereich umschließenden Hecken liegen östlich und westlich des Dorfes die Gärten.

Die Zahl der nur schematisch dargestellten Bauernhäuser entspricht nicht der Wirklichkeit; außerdem fehlen auf der Ansicht

⁸ HStA Stuttgart H 107/16 Nr. 5. Die Ansicht dient dem Buch „Schluchtern. Ein kurpfälzisches Dorf im 16. Jahrhundert“ als Titelbild.

⁹ Vgl. Gerhard Kiesow S. 54 Nr. 31.

¹⁰ Das Zwiebdach auf dem Turm der heutigen Pankratiuskirche stammt aus dem Jahr 1913.

die Nebengebäude und auch die Hofzäune. Dem Zeichner ging es nicht um eine realistische Abbildung von Einzelheiten, sondern nur um ein möglichst naturnahes Gesamtbild des Ortes.

Den Dorfzaun und den Dorfgraben sieht man auf der Ansicht nicht, aber die Schluchterner Dorfordnung von 1572 gibt Hinweise auf den Zaun und liefert für den Graben eine Beschreibung¹¹. Er war etwa 4,50 Meter breit und mit Gras bewachsen. Obstbäume standen hier, Nuss- und Birnbäume werden genannt; Kirschbäume und veredelte Bäume waren aus einem nicht erkennbaren Grund verboten. Die Böschung zur Feldflur hin war mit Dornenhecken bepflanzt, um die schützende Wirkung des Grabens und auch die des Zaunes, der mit einem kurzen Abstand auf der Dorfseite des Grabens stand, zu verbessern. In den aus Reisig um senkrechte Pfähle geflochtenen Dorfzaun waren Tore und Durchlässe eingebaut. Die Dorfordnung erwähnt das *Schwaigertor*, möglicherweise das Haupttor des Dorfes am Abweig der von Heilbronn und Großgartach kommenden Straße nach Schwaigern und Eppingen, einem uralten Verkehrsweg. Wer den Dorfzaun an einem der wenigen Wege in die Feldflur öffnete, der war verpflichtet, ihn auch wieder zu schließen.

Schluchtern gehörte zum Bistum Worms. Der Wormser bischöfliche Visitationsbericht von 1496, das sog. Wormser Synodale¹², notiert, dass der Schluchterner Kirchhof, der Begräbnisplatz des Dorfes, von einer wehrhaften Mauer umgeben war, an die sich auf der Innenseite viele kleine Häuser anlehnten. Vor dem Kirchhof wohnte der Mesner, um die Kirche und die Häuschen zu bewachen. Der Kirchhof und die Kirche gaben den Dorfbewohnern in unruhigen Zeiten einen gewissen Schutz. Hierher brachten sie ihre Vorräte und das Vieh, um sich selbst

¹¹ Vgl. Gerhard Kiesow S. 56 Nr. 38.

¹² Vgl. Friedrich von Weech S. 434f.

und ihre Habe bei räuberischen Überfällen zu verteidigen und zu schützen. Wahrscheinlich trieb man das Vieh auf die unbebaute, mauergeschützte Fläche unterhalb des Kirchhofs.

Das Wormser Synodale informiert auch über die kirchlichen Verhältnisse: Der Inhaber der Schluchterner Pfarrfründe¹³, der Pfarrer (*pastor*), wohnte nicht im Dorf, sondern die Gemeinde wurde von einem Leutpriester (*plebanus*) versorgt, der vom Pfarrer mit einem Teil der Einnahmen aus seiner Pfründe bezahlt wurde. Der Pfarrer unterhielt auch das Schluchterner Pfarrhaus, in dem der Leutpriester wohnte. Diesem stand ein Kaplan (*capellanus*) als Frühmesspriester zur Seite. Zur Unterstützung des Pfarrers in der Vermögensverwaltung gab es in Schluchtern vier Kirchenpfleger, *iurati* (Geschworene) heißen sie im Synodale. Die Verpflichtung zur Unterhaltung des Kirchengebäudes lag bei der Gemeinde, die zusammen mit dem Leutpriester den Mesner (*aeditus*) bestellte. Kirchliche und weltliche Angelegenheiten waren ineinander verwoben. Der Mesner rief mit den Kirchenglocken auch die Bürger zur Gemeindeversammlung und der Geistliche stand fast immer als Gerichtsschreiber zur Verfügung.

Schon die mittelalterliche Dorfgemeinschaft war keine Gesellschaft gleichgestellter Bauern, sondern der Besitzstand bestimmte die im Dorf ausgeübte Funktion und damit den sozialen Rang und das Ansehen. Die Inhaber der größeren Höfe bildeten die bäuerliche Oberschicht. Oft dienten sie ihren Grundherren¹⁴ als Zinskollektoren, d. h. sie sammelten die Abgaben der Kleinbauern aus der gleichen Grundherrschaft auf ihrem Hof. Die

¹³ Pfründe = Kirchenamt, das mit einer Vermögensausstattung – Land, Geldvermögen, laufende Einnahmen – verbunden ist.

¹⁴ Vgl. II.

Großbauern stellten in der Regel den Schultheißen des Dorfes, die Bürgermeister und die Räte.¹⁵ Als Höfe werden in der Dorfordnung der Frühmesshof von Großgartach und der von Massenbach, der Maulbronner-, Speyerer-, Storr- und Deutscherherrenhof genannt sowie das Wittungut – der Schluchterner Pfarrhof – , das Heilbronner Gut – zur Versorgung des Katharinenospitals – und das Dinkelspieler Lehen. Manche dieser Höfe waren in der Zeit der alten grundherrlichen Eigenwirtschaft¹⁶ die Herrenhöfe.

Unterhalb der bäuerlichen Oberschicht gab es eine breite Mittelschicht von Kleinbauern, deren Angehörige über einen bescheidenen, aber in der Regel für den Unterhalt der Familie ausreichenden Besitz verfügten. Aus dieser bäuerlichen Mittelschicht kamen die Inhaber der niederen Gemeindeämter, der Dorfknecht, der Dorfhirt, der Wächter und der Feldhüter.

Neben der Ober- und Mittelschicht gab es im Dorf eine nichtbäuerliche Unterschicht. Ihre Angehörigen bewohnten ein kleines, oft auf gemeindeeigenem Land errichtetes Haus oder sie hatten Rechte an Teilen eines Hauses, aber in der Dorfflüß besaßen sie kein oder nur wenig Land. Ihr Haus nannte man in Schluchtern *Herberg*¹⁷. Der Mesner *Hanns Fais* wohnte in einer *Herberg*, über deren Grund und Boden der Weg in den Kirchhof führte. 1581 werden in einem Verzeichnis von Dienstbarkeiten¹⁸ sechs Schluchterner „Herbergen“ genannt, deren Bewohner¹⁹ den Bauern ein Überfahrtsrecht gewähren mußten.

¹⁵ Vgl. V.

¹⁶ Vgl. II.

¹⁷ Herberge in der Bedeutung „Obdach“, „Unterkunft“.

¹⁸ Vgl. Gerhard Kiesow S. 58.

¹⁹ *Barbara Störrin, Michael Schnepff, Mathes Weisen Wittib* (Witwe), *Jonaß Faiß, Hannß Fröhlig* und *Heinrich Hesserts Wittib*.

Manche dieser landlosen Einwohner des Dorfes verdienten sich den Lebensunterhalt durch Lohnarbeit auf einem größeren Hof oder mit einer handwerklichen Tätigkeit.

Von einem Handwerker ist im Schluchterner Dorfrecht nicht die Rede, wohl aber im Wormser Synodale. Man kann annehmen, dass es auf jeden Fall einen Schmied gab, ohne den man in einem Dorf nicht auskam. Vielleicht war er der im Synodale erwähnte *mechanicus* (Handwerker). Der Schmied war Angestellter der Gemeinde.²⁰ Selbstständige Handwerker, die für den Markt produzierten, gab es nur in der Stadt. Am Leinbach stand natürlich eine Mühle, wie die in der Dorfordnung erwähnte Mühlgasse bezeugt. Auch von zwei *Brennhütten* ist die Rede. Vermutlich befanden sich hier Öfen zum Brennen von keramischen Erzeugnissen. Leider erfährt man nicht, ob die Schüsseln und Krüge nur für den Bedarf im Dorf produziert wurden oder auch als Verkaufsware für den Markt in Heilbronn. Die Schluchterner besuchten die Wochenmärkte und die beiden Jahrmärkte in Heilbronn und vielleicht auch die in Schwaigern. Dort boten sie ihre Erzeugnisse an und deckten ihren Bedarf aus dem Angebot der städtischen Handwerker und Händler.

Schluchtern teilte die Geschicke der Kurpfalz²¹, auch deren wechselvolle Konfessionsgeschichte. Dort wurde die Reformation in ihrer lutherischen Ausprägung schon früh toleriert; 1538 gestattete Kurfürst Ludwig V. die reformatorische Predigt und den Laienkelch. Nach der Einführung einer evangelischen Kirchenordnung unter Friedrich II. war die Kurpfalz seit 1546 ein lutherisches Territorium, doch sein Nachfolger Friedrich III. trat 1560 zum Reformiertentum über. Dieser Schritt setzte eine

²⁰ Vgl. Hartmut Zückert S. 5.

²¹ Vgl. VII.

reformiert-calvinistische Konfessions- und Kirchenbildung in Gang, die nach dem Augsburger Reichstag von 1566 im Reich auch toleriert wurde.²² Ab 1648, nach dem Westfälischen Frieden, hatte ein Konfessionswechsel des Landesherrn keine unmittelbaren Folgen mehr für das Kirchenwesen der Untertanen. Als die Pfälzer Kurwürde 1685 an die katholische Linie des Hauses kam, verlangte der Kurfürst von den drei Konfessionen gegenseitige Duldung. So entstand in Schluchtern neben der reformierten auch wieder eine katholische und eine lutherische Gemeinde. Nur wenige Jahre später, 1693, gab es in Schluchtern neben 45 Reformierten schon 62 Lutheraner und 12 Katholiken.²³ Umgeben von lutherischen Gemeinden und dem katholischen Kirchhausen hatte sich das Reformiertentum im isoliert liegenden pfälzischen Landesteil offenbar nicht wirklich durchgesetzt. Im Jahr 1744 zählte man 65 Reformierte, 196 Lutheraner und 84 Katholiken.²⁴ Wenn man die Zahlen addiert, kommt man für das Jahr 1693 auf 119 und für 1744 auf 345 Einwohner. Nach den durch den Dreißigjährigen Krieg und die Pestepidemien im 17. Jahrhundert erlittenen Verlusten an Menschenleben war die Bevölkerungszahl wieder angestiegen, seit 1650 vor allem durch die Ansiedlung calvinistisch-reformierter Familien aus der Schweiz.²⁵ „... im Jahre 1774 zählte Schluchtern 90 Familien²⁶, 540 Seelen²⁷, 2 Kirchen, 3 Pfarr-, 3 Schul- und 77 andere Häu-

²² Vgl. Harm Kluetting S. 217f.

²³ Nach den Berichten der reformierten Pfarrei an den vorgesetzten Kirchenrat. Vgl. Hermann Lauer S. 24.

²⁴ Vgl. ebd. S. 26f.

²⁵ Vgl. Ludwig Lidl, in: Heimatbuch Leingarten S. 61.

²⁶ Nur 16 Familien zählte man nach dem Dreißigjährigen Krieg. Vgl. Ludwig Lidl, in: Heimatbuch Leingarten S. 61.

²⁷ 5500–6000 Einwohner gab es 1803 (!) in der Reichsstadt Heilbronn, etwa so viele, wie vor dem Dreißigjährigen Krieg zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Vgl. Ch. Schrenk, H. Weckbach, S. Schösser S. 116.

ser“; schreibt Hermann Lauer in seiner „Geschichte von Schluchtern“²⁸. Jede Konfession hatte also ein Pfarr- und ein Schulhaus. Die lutherische Gemeinde besaß die 1744 erwähnte „neuerbaute Kirche“²⁹. Die reformierte Gemeinde feierte ihren Gottesdienst in der Pankratiuskirche am Berg, die zeitweise als Simultankirche auch den Katholiken diente, denen für ihre Messfeier aber meist nur ein Raum im Untergeschoss des Rathauses zur Verfügung stand. Erst 1823 konnten sie wieder in die 1760 von den Reformierten erweiterte alte Pankratiuskirche³⁰ einziehen. Nach der Union der reformierten und der lutherischen Kirche 1821 im Großherzogtum Baden – zu dem Schluchtern nach dem Untergang der Kurpfalz seit 1806 gehörte – benötigten die beiden evangelischen Konfessionen nur noch ein Gotteshaus und die Pankratiuskirche wurde von den Reformierten an die katholische Gemeinde verkauft.

²⁸ Vgl. Hermann Lauer S. 28.

²⁹ Vgl. ebd. S. 27. Nach 1843 wurde sie an anderer Stelle durch den Neubau der heutigen Martin-Luther-Kirche ersetzt.

³⁰ Vgl. Erich Lang S. 18 und Skizze S. 69.

II. Hörige und Grundherren

In der Form der Grundherrschaft bewirtschafteten Adel und Kirche ihren Grundbesitz bis ins 19. Jahrhundert. Verwaltungsmittelpunkt war ursprünglich der Fron- oder Herrenhof, auf dem der Grundherr oder sein Verwalter saß, der Meier. Er bewirtschaftete einen Teil des Besitzes, das sog. Herrenland. Der größere Teil, das sog. Hufenland, war an Bauern vergeben, die dem Grundherrn dafür Abgaben vom Ertrag ihrer Äcker und Frondienste bei den landwirtschaftlichen Arbeiten auf dem Herrenhof schuldeten.

Diese frühe Form der Grundherrschaft veränderte seit dem 12. und 13. Jahrhundert ihren Charakter. Im 16. Jahrhundert bewirtschafteten in Süddeutschland die allermeisten Grundherren auch das Herrenland nicht mehr selbst, sondern sie verliehen es, wie das Hufenland, gegen Abgaben an Bauern, wobei deren Frondienste nun weitgehend entfielen. Auch das Besitzrecht der Bauern verbesserte sich, von der zeitlich befristeten Leihe zum gewohnheitsmäßigen, meist erblichen Nutzungsrecht.

Die Bauern zahlten den Grundzins, der im Allgemeinen aus einem Geldzins und aus Naturalabgaben bestand: Sommer- und Wintergetreide und gelegentlich auch andere pflanzliche und tierische Produkte. Als Zeichen der Anerkennung seiner Abhängigkeit schuldete der Hörige, wie man den abhängigen Bauern nannte, seinem Grundherrn jährlich ein nach dem Abgabetermin benanntes Huhn, z. B. ein Fastnacht- oder ein Erntehuhn.

Die alte Form der Grundherrschaft mit herrschaftlicher Eigenwirtschaft hatte sich in die sog. Rentengrundherrschaft gewandelt. Durch die regelmäßigen Abgaben hatte der Grundherr ein Einkommen, das nicht auf seiner Arbeitsleistung beruhte, sondern als Bodenrente aus seinem Vermögen kam.

Die Schluchterner Bauern waren, wie fast alle Bauern in Deutschland, abhängig von einem Grundherrn, der seinen Grundbesitz an sie verlieh. Die Heidelberger Kurfürsten waren die größten und mächtigsten Grundherren im Dorf, aber nicht die einzigen. Neben der Pfalz werden die Deutschordenskommende in Heilbronn, das Heilbronner Katharinenspital, die Geistlichen der Heilbronner Kilianskirche, die Massenbacher Pfarrei und der Heilbronner Bürger Heinrich im Weistum als Grundherren genannt. Alle bekamen in jedem Jahr von ihren Bauern eine festgelegte, vom Ertrag unabhängige Menge Roggen, Dinkel und Hafer.

Jeweils 24 Malter erhielten bspw. die Deutschherren von ihrem Schluchterner Besitz, das waren – grob geschätzt – von jeder Getreideart etwa 60 Zentner.³¹ Außer Sommer- und Wintergetreide bekam der Orden von seinem Hof Erbsen, Geld und das jährlich fällige Huhn, das ihm auch vom Maulbronner und vom Speyerer Hof überbracht wurde. Die Rechte der früheren Eigentümer der beiden Höfe, des Klosters Maulbronn und des Domkapitels in Speyer, lagen nun offenbar bei der Kommende³² des Deutschen Ordens in Heilbronn. Auf dem Grundeigentum der Deutschherren standen auch Häuser – „Herbergen“ nannte man sie –, deren Bewohner kein Ackerland besaßen, denn sie

³¹ Wenn man bedenkt, dass die normalen Erträge bei Getreide damals nur das Drei- bis Vierfache der Aussaat ausmachten, dann war das eine beachtliche Menge, die bei den heutigen Erträgen etwa 600–700 Zentnern entspricht.

³² Die kleinste Verwaltungseinheit eines Ritterordens.

schuldeten dem Orden keine Naturalabgaben, sondern nur einen kleinen Geldbetrag und natürlich ein Huhn für den an sie verpachteten Grund und Boden.

Nicht anders war es bei der Massenbacher Pfarrei. Fünfzehn (!) Bürger aus Schluchtern schuldeten ihr neben einem Geldbetrag jährlich nach der Erntezeit ein Huhn und vier Bürger übergaben jeweils eine Gans, diese wahrscheinlich im November zu Martini. Sie waren ebenfalls keine Bauern, denn Roggen, Dinkel und Hafer bezog die Pfarrei als Gült³³ nur von ihrem Schluchterner Hof.

Die Höfe nannte man gelegentlich auch Lehen, so das *Dinckelspieler*³⁴ *Lehen* eines Bürgers aus Heilbronn, das diesem in jedem Jahr je vier Malter Roggen, Dinkel und Hafer brachte, die er sicherlich auf dem Markt verkaufte. Sein Grundbesitz war jünger als derjenige der anderen Grundherren, denn bei seinen Einnahmen fehlt die mittelalterliche Vielfalt der bäuerlichen Abgaben, so z. B. das Huhn. Für ihn war der Hof eine Form der Kapitalanlage. In Schluchtern wusste man nicht, wie er an ihn gekommen war. Sicherlich hatte er ihn von jemandem gekauft, der seinen Grundbesitz kapitalisierte. Neben der landesherrlichen, geistlichen und reichsstädtischen gab es in Schluchtern also auch eine bürgerliche Grundherrschaft.

Die Einkünfte der Grundherren im Dorf waren steuerpflichtig, aber das System der Steuererhebung funktionierte um 1500 offensichtlich nur mangelhaft. Anders als die Stadt Heilbronn für das Katharinenspital zahlten die Deutschherren keine Steuern und die Pfalz überlegte, ob man sie künftig ebenfalls veranlagen soll. Die Güterverwaltung der Heilbronner Kilianskirche zahlte ebensoviel wie die Stadt für das Spital, obwohl ihre Einkünfte

³³ Grundrente.

³⁴ Vielleicht verballhornt von Dinkelsbühl, dem Namen der ehemaligen Reichsstadt in Bayern.

deutlich höher lagen. Auch hier dachte die Pfalz darüber nach, ob man das bei der nächsten Veranlagung berichtigen soll. Die Massenbacher Pfarrei war veranlagt, hatte aber bisher nichts gezahlt und man überlegte, ob man nicht ihre Schluchterner Gefälle³⁵ bis zur Zahlung der Schuld zurückhalten soll.

³⁵ Abgaben der Bauern; Einkünfte des Herrn.

III. Leibeigene und Leibherren

Der mit einem Gut beliehene Bauer befand sich in einem dinglichen – die Sache betreffenden – Abhängigkeitsverhältnis zu seinem Grundherrn; er war dessen Höriger. Für das auf einem persönlichen Band beruhende herrschaftliche Abhängigkeitsverhältnis kam Ende des 14. Jahrhunderts die Bezeichnung „Leibeigenschaft“ auf. Leibeigene gab es in jeder wirtschaftlichen Situation. Sie waren als Hausgesinde tätig, konnten sich als Feldarbeiter verdingen; sie übten ein Handwerk aus oder bekleideten Ämter. Leibeigene konnten als Hörige den Hof ihres Leibherrn bewirtschaften und seit dem 12. Jahrhundert sogar den eines fremden Grundherrn. Da die allermeisten Leibeigenen als hörige, vom Grundherrn abhängige Bauern angesiedelt waren, unterschied man bald nicht mehr zwischen Leibeigenschaft und Hörigkeit.

Im 16. Jahrhundert standen dem Leibherrn in Südwestdeutschland nur noch geringe, eng begrenzte Rechte zu. Die Wandlungen in der Grundherrschaft³⁶ und die Einbeziehung der Leibeigenen in die ordentliche Gerichtsbarkeit hatten auch die soziale Beziehung zwischen dem Abhängigen und seinem Herrn verändert.

Als Zeichen der Anerkennung seiner Abhängigkeit schuldete der Leibeigene seiner Herrschaft den „Kopfzins“, jährlich einen kleinen Geldbetrag oder ein Huhn. Beim Tod des Leibeigenen

³⁶ Vgl. II.

besaß der Leihherr das Hauptrecht. Ursprünglich war das eine Besitzwechsellabgabe, der Anspruch auf das beste Stück Vieh aus dem Stall oder das beste Gewand; aber schon früh konnte diese Abgabe durch die Zahlung eines Geldbetrages ersetzt werden.

Es stand dem Leihherrn frei, seinen Leibeigenen aus der Abhängigkeit zu entlassen; dieser zahlte dafür mit einem Teil seines Vermögens. Umgekehrt konnte sich ein Freigebohrer in die Abhängigkeit begeben. Er tat es z. B. dann, wenn dies sein Grundherr für die Beleihung mit einem Gut zur Bedingung machte. Leibeigenschaft war erblich und ging in der Pfalz von der Mutter auf ihre Kinder über.

Neben den leibeigenen Männern und Frauen der Pfalz lebten auch Leibeigene anderer Herrschaften in Schluchtern. Die Herzöge von Württemberg, die Herren von Neipperg, der Deutsche Orden und die Reichsstädte Wimpfen und Heilbronn werden als „Leihherren“ genannt. Alle erhielten den Kopfszins von ihren Leibeigenen und hatten bei deren Tod das Hauptrecht. Die Höhe des Kopf- oder Leibzinses ist im Schluchterner Weistum nicht notiert. In Eberbach, das ebenfalls zur Pfalz gehörte, zahlte ein Mann zwölf Pfennige im Jahr und eine leibeigene Frau schuldete dem Leihherrn jährlich ein Huhn oder aber sieben Pfennige, den dem Huhn entsprechenden Geldbetrag.³⁷ In Neckarelz sammelte der Schultheiß den Leibzins ein und zu dem, der sich in einer anderen Herrschaft niedergelassen hatte, wurde jemand hingeschickt. In Schluchtern war es sicher nicht anders.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts waren in Schluchtern zehn Männer und vierzehn Frauen fremden Herrschaften verpflichtet, denen bei diesen pfälzischen Untertanen Kopfszins und

³⁷ Hier bekommt man eine Vorstellung von der Kaufkraft des Geldes in jener Zeit, wobei man allerdings berücksichtigen muss, dass ein Huhn damals vermutlich wertvoller war als heute.

Hauptrecht zustanden. Sieben Männer und zwei Frauen gehörten in die Leibherrschaft des Deutschen Ordens, zwei Männer und sechs Frauen in die der Stuttgarter Herzöge von Württemberg und ein Mann und zwei Frauen in die der Herren von Neipperg. Zwei Frauen kamen aus Wimpfen und zwei aus Heilbronn. Wie andere weltliche und geistliche Herrschaften, übten auch die beiden Reichsstädte Herrschaftsrechte aus. Von Wimpfen und Heilbronn abgesehen, stammten alle Leibeigenen aus den angrenzenden Gemeinden, aus Großgartach, Nordheim, Schwaigern und Kirchhausen. Der Schluchterner Schultheiß fand in Wimpfen seine Frau und diese brachte – aus welchen Gründen auch immer – ihre Schwester mit: *Kilian Faisen Hausfrau und Elisabeth, deren Schwester*, steht unter „Wimpfen“ im Weistum. Bei den Männern war der Deutsche Orden überrepräsentiert; dies deutet auf größeren alten Grundbesitz hin. Von den leibeigenen Frauen gehörten die meisten in die Herrschaft der Württemberger. Einige Schluchterner Männer hatten also ihre Frauen im württembergischen Großgartach oder Nordheim gefunden. Irgendwelchen in der Frühzeit üblichen Heiratsbeschränkungen unterlagen die Pfälzer Leibeigenen in Schluchtern also nicht.

IV. Feldflur und Allmende

Das sogenannte Haufendorf mit Gewinnflur und Allmende war in Südwestdeutschland der am weitesten verbreitete Dorftyp, zu dem auch Schluchtern gehörte. Im Dorfkern lagen die umzäunten Hofstellen der Bauern mit ihren Wohn- und Wirtschaftsgebäuden mehr oder weniger planlos zwischen den Gassen und Wegen. Um das Dorf herum breitete sich das Ackerland aus und am äußeren Rand der Gemarkung lag die Allmende, das Weideland und die Waldstücke der Gemeinde.

Der größte Teil des Ackerlandes war in drei Felder oder Fluren aufgeteilt und jedes dieser Drittel in einzelne Gewanne, in möglichst gleich große Abschnitte von möglichst gleicher Bodenqualität. Die Fruchtfolge in den drei Feldern wechselte jährlich. Auf den Äckern im Winterfeld standen Roggen und Dinkel, im Sommerfeld wuchs Hafer und das dritte Feld lag brach. Das Brachfeld wurde für die sog. Brachweide genutzt und im Herbst mit Wintergetreide bestellt. Nach der Ernte des Hafers im August lag nun das Sommerfeld ein Jahr lang brach. Um in jedem Jahr das notwendige Getreide ernten zu können, war das Ackerland jedes Bauern auf die drei Fluren verteilt und dort – wegen der unterschiedlichen Qualität des Ackers – nach Möglichkeit auf die verschiedenen Gewanne. Alle Äcker in einem Großfeld wurden individuell bewirtschaftet, aber zur gleichen Zeit bestellt. Zum Schutz vor Wild und vor dem Weidevieh wurden sie nach der Aussaat des Getreides mit Zäunen umstellt. Auf den tiefer gelegenen Grundstücken zwischen den Fluren, entlang der Bachläufe und zur Allmende hin breiteten sich die Wiesen aus.

In Schluchtern nutzten die Bauern das früher brachliegende Feld zum Anbau von Erbsen, Linsen und *Wicken* (Saubohnen). Damit stand dieses Feld als Weidefläche nicht mehr voll zur Verfügung. – In der Dorfordnung wird der *Bawgarthen* (Baugarten) erwähnt. Das war eingehegtes Land in der Flur mit Parzellen, die zu den Höfen gehörten, die aber als Gartenland nicht dem Flurzwang³⁸ unterlagen. Hier bauten die Bauern ihr Kraut an und anderes, was in den Hausgärten keinen Platz fand. Auch die Weinreben wurden auf Land gepflanzt, das dem Gartenrecht unterlag. Deshalb nennt man die Weinbauern auch heute noch „Weingärtner“ oder „Wengerter“ in hiesiger Mundart und aus dem *Weingart* der Quelle wurde der „Wengert“.

Der Bauer auf einem ihm vom Grundherrn erblich verliehenen Gut³⁹ konnte seinen Besitz nicht nur vererben, sondern auch verkaufen oder tauschen, meist aber nur mit dem Einverständnis seines Herrn. Grundherr und Bauer hatten also Besitzrechte am gleichen Gut. Der Bauer hatte ein eingeschränktes Eigentumsrecht und der Grundherr besaß das „Obereigentum“.

Mit der Aufgabe der grundherrlichen Eigenwirtschaft⁴⁰ verloren die Herrenhöfe ihre Funktion bei der Koordinierung der landwirtschaftlichen Arbeiten. Weideflächen und Wald – die Allmende⁴¹ –, die man nicht sinnvoll aufteilen konnte, kamen als gemeinschaftlicher Besitz zur gemeinsamen Nutzung an die Bauern. Die sich konstituierende Genossenschaft bildete körperchaftliche Organe aus und übernahm einen Teil der Funktionen des Fronhofs. Die Verteilung der Äcker auf die verschiedenen

³⁸ Die Verpflichtung aller Bauern eines Dorfes, die Ackerflur zur gleichen Zeit mit der gleichen Frucht zu bestellen.

³⁹ Vgl. II.

⁴⁰ Vgl. II.

⁴¹ Vgl. Hartmut Zückert pass.

Gewanne in Verbindung mit dem System der Dreifelderwirtschaft verlangte ein hohes Maß an Kooperation. So wurde der Beginn der Aussaat und der Erntearbeiten, die Frist für das Ausbringen von Mist und vieles andere durch den Beschluss der dazu Berechtigten geregelt.⁴² Die genossenschaftlichen Organe waren Teil der entstehenden politischen Gemeinde und der Genossenschaftsbesitz wurde Gemeindeeigentum.

Haus und Hof, Äcker und Wiesen besaß der Bauer zur privaten Nutzung; an der Allmende hatte er zusammen mit seinen Dorfgenossen ein Nutzungsrecht. Das Obereigentum für das gemeindeeigene Land lag auch hier – wie bei den Äckern und Wiesen – weiterhin beim Grundherrn. Vor allem für die Nutzung der Waldflächen führte das zu einem Regelungsbedarf zwischen Herrschaft und Gemeinde. Seit dem 14. Jahrhundert hatten oft die Landesherren die „Obermärkerschaft“ in ihren Territorien.

In Schluchtern war der Heidelberger Kurfürst Grund- und Landesherr zugleich.⁴³ Im Weistum (um 1500) ist von etwa 57 *Morgen* (ca. 1680 a)⁴⁴ „kurpfälzischem“ Wald *am Hertzogenberg* die Rede, wobei nur ein Gewinn am Heuchelberg gemeint sein kann. Die Dorfordnung von 1572 spricht dann von den Waldflächen der Gemeinde und legt die bei Waldfrevel zu zahlenden Bußgelder fest. Die Selbstständigkeit der Gemeinde war also gewachsen. Mit der Dorfordnung wurden zwischen Herrschaft und Gemeinde auch die Rechte an der Allmende neu geregelt. Der Kurpfalz bestätigt die Ordnung den Wildbann, das alleinige Recht zur Jagd, in der ganzen Gemarkung. Jagen und

⁴² Vgl. V.

⁴³ Vgl. VII.

⁴⁴ Ein Heilbronner Morgen = ca. 29,5 a.

Fischen waren ursprünglich Allmenderechte der Bauern. Im 16. Jahrhundert besaßen die Schluchterner aber nur noch das Recht zum Fischen im Leinbach. Ihr Bauholz bekamen sie dagegen aus den pfälzischen Wäldern der Amtsstadt Hilsbach.

Nicht nur Weide und Wald waren Allmendeland – *Allmut* sagte man in Schluchtern –, sondern auch die Wege in der Flur, der Dorfgraben, der Dorfplatz und die freien Flächen zwischen den Höfen. Auf dem Gemeineigentum der Genossen im Dorf standen die Einrichtungen im Besitz der Gemeinde: Brunnen, Backhaus, Badestube, Hirtenhaus und auch die Schmiede. Ob es in Schluchtern eine Badestube gab, ist nicht bekannt, aber der Brunnen spendet heute noch in der Kirchbrunnengasse frisches Wasser. An dieser Stelle befand er sich früher mitten im Dorf auf dem Dorfplatz.

Auf dem Allmendeland im Dorf hatte die Gemeinde an verschiedenen Stellen den Grund und Boden für ein Haus, einen Keller oder einen Stall an Bürger verpachtet.⁴⁵ Dafür erhielt sie jeweils vier bis sechs Pfennige „Bodenzins“ im Jahr. Die *Harchenburg*, der Platz einer alten Fliehburg an der Gemarkungsgrenze im Gemeindewald, war ebenfalls verpachtet, an *Hannß Eber* aus Schwaigern und seine *Mitgesellen Hübelin* und *Beckher*. Was die Männer dort trieben, ist nicht bekannt.

Es gab nur wenige Wege in der Flur. Neben dem *Massenbacher-* und dem *Mittleren Weg*, den Wegen im *Schlettle* und beim *Schlängelbaum*, die wahrscheinlich befestigt waren, werden in der Dorfordnung der *Riedtweg*, der *Bleüersberger-*, *Eylenberger-* und *Klingenberger Weg* genannt, weil hier niemand weiden und „grasen“⁴⁶ durfte; als Allmendeland waren sie zur gemeinsamen

⁴⁵ An *Clements Hessert*, *Anna Maria Schmiedin*, *Hannß Storr*, *Anna Würtzin*, *Hannß Werner* und *Kilian Faiß*.

⁴⁶ Gras schneiden.

Nutzung bestimmt. Auf seinem Weg zur Weide zog vermutlich hier der Dorfhirt mit der Dorfherde durch. Auch der *Reichardsgraben* war Gemeineigentum und wurde wahrscheinlich ebenfalls als Weidefläche genutzt.

Neben den Allmendwegen gab es Wege im Eigentum der Höfe, die diese für eine bestimmte Zeit und aus einem genau beschriebenen Grund ihren Dorfgenossen zur Verfügung stellen mussten. Für das Heimbringen von Heu und von Öhmd⁴⁷ öffneten das Wittumgut und das Hofgut der Deutschherren vierzehn Tage lang ihre Wege. Für die Deutschherren kamen nach der Krauternte acht weitere Tage hinzu, während das Wittumgut und das Speyerer Hofgut ihre Wege an bestimmten Stellen sogar ständig freigegeben mussten. Außerdem waren sie für den guten Zustand der Wege verantwortlich.

Nur der Besitzer eines Hofes war ursprünglich *Gemeinsmann* und besaß entsprechend seiner Besitzanteile ein Nutzungsrecht an der Allmende. Wenn die *Hoffstatt* aufgeteilt war, hatten deren Besitzer nur anteilige Rechte. Erst seit dem Spätmittelalter bekamen auch die nichtbäuerlichen Besitzer einer *Herberg*, eines Hauses ohne Grundbesitz in der Flur, Anspruch auf die Gemeindegemeinschaft und damit auch eingeschränkte Rechte am Gemeineigentum.

⁴⁷ Zweite Wiesenmahd.

V. Die Dorfgemeinde

Die Dorfgemeinde war ein genossenschaftlicher Verband mit Verwaltungsfunktion für die Herrschaft. Ein Fremder, der sich in der Gemeinde als Bürger niederlassen wollte, musste um Aufnahme bitten. Er sollte nicht Leibeigener einer anderen Herrschaft sein und er musste seinen Geburtsbrief und den „Abschied“ vorlegen, die Bescheinigung der alten Gemeinde, dass er allen seinen Verpflichtungen nachgekommen war. Wenn der Faut oder der Keller – die Amtsleute der Pfalz – der Aufnahme in die Gemeinde zugestimmt hatten, dann schwor der neue Bürger einen Eid und gelobte mit Handschlag seine Treue. Von dem zu zahlenden Einzugsgeld, dem *Innzug*, bekam die Pfalz um das Jahr 1500 zwei und die Gemeinde einen Gulden.⁴⁸ Dies galt seit 1498 auch für Frauen, die aber trotzdem nicht alle politischen Rechte besaßen. Mit der Aufnahme in das Dorf erwarb der neue Bürger das Gemeinderecht und damit Nutzungsrechte an der Allmende. Er unterlag nun den im Dorf geltenden Geboten und Verboten und war – vermutlich nur als Mann – zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung und den Gemeindediensten verpflichtet.

Wer sein Bürgerrecht aufgab und in ein anderes Herrschaftsgebiet zog, der zahlte 5 Prozent vom Wert seines Vermögens als

⁴⁸ Die Frage nach der Kaufkraft eines Guldens kann man aus vielen Gründen nicht befriedigend beantworten. Um trotzdem eine ungefähre Vorstellung zu geben, sei folgender Versuch gewagt: Wenn (beim Leibzins) ein Huhn dem Geldwert von sieben Pfennigen entsprach, dann hatte ein Gulden (240 Pfennige) nach heutigem Geldwert die Kaufkraft von etwa 500 €.

„Abzugsgeld“. Diese „Nachsteuer“ wurde auch fällig, wenn der Besitz durch Erbschaft oder Heirat in ein anderes Territorium ging. Beim Wegzug in eine Reichsstadt, nach Wimpfen oder Heilbronn bspw., verlangte die Pfalz 10 Prozent für den „Abzug“, um Abwanderungsbestrebungen der Bauern vom Dorf in die attraktivere Stadt zu erschweren. Die pfälzischen Untertanen in Schluchtern und die württembergischen in Großgartach hatten ein vertraglich vereinbartes, gegenseitiges freies Zugrecht, sie waren von der Zahlung des Einzugs- und Abzugsgeldes befreit.⁴⁹ Das erleichterte die Beziehungen und u. a. auch eheliche Verbindungen.

Ihr Bau- und Brennholz bezogen die Bürger von der Gemeinde oder Herrschaft als Teil ihres Nutzungsrechts an der Allmende. Der Besitzer eines Hauses bekam das Holz als „Hausgabe“, die sich verdoppelte, wenn er zwei berechnigte Häuser besaß und die sich bei einem halben Haus halbierte. Nicht nur Rechte waren an das Haus gebunden, sondern auch Pflichten. Eine Gabe war keine Schenkung, sondern eine Zuwendung, die grundsätzlich zu einer Gegenleistung verpflichtete.

Die Kühe aus dem Dorf wurden auf den Weideflächen der Gemeinde und auf den abgemähten Wiesen der Bauern von einem Hirten gehütet, aber auch die Feldflur war zeitweise als Viehweide geöffnet, der brachliegende Teil und die Stoppelweide nach der Ernte. Die Zahl der Tiere, die ein Dorfgenosse den Hirten übergeben durfte, richtete sich nach der Größe seines Hofes. Sein Besitz musste mindestens in der Lage sein, eine Familie zu ernähren. Oft ernannte die Gemeinde nur einen Oberhirten, der dann für die Rinder-, Schaf- und Schweinehirten verantwortlich war.

⁴⁹ Vgl. Hermann Lauer S.17.

Das Nebeneinander im Dorf war durch Verordnungen geregelt, so gab es z. B. eine Bauordnung. Bei einem Gebäude mit der Giebelseite zum Nachbarn war eine Grenzbebauung möglich. Auf der Traufseite hingegen musste man einen Grenzabstand von $1\frac{1}{2}$ *Schuh* (etwas mehr als 40 Zentimeter) beachten. Das war nicht viel, denn das Regenwasser lief über den kandellosen Dachrand auf den Boden; Dachrinnen gab es damals noch nicht. Der geringe Abstand zum Nachbarn weist auf die Notwendigkeit zur engen Bebauung hin, denn innerhalb des Dorfzaunes war der Raum begrenzt. Auch beim Pflanzen von Weiden musste man auf den Abstand zur Grenze achten, in diesem Fall sollte er *fünf Schuh* betragen, etwa 1,50 Meter. Schon um das Jahr 1500 war verfügt, dass man einen Neubau innerhalb eines Jahres mit einem Ziegeldach deckt und die Schwelle, den untersten Querbalken des Fachwerks, mindestens kniehoch untermauert. Die Stabilität und die Dauerhaftigkeit der Häuser wurden auf diese Weise erhöht und die Brandgefahr verringert. Die benötigten Steine konnte man mit Genehmigung des Bürgermeisters in der gemeindeeigenen *Steingrube* brechen und das Bauholz bekam man aus den kurpfälzischen Wäldern in Hilsbach.

Maße und Gewichte orientierten sich – in der damals üblichen Vielfalt – weitgehend an denen von Heilbronn. Neben den Maßeinheiten anderer Städte verwendete man das Heilbronner Fuder, etwa 734 Liter, für den Wein und den Heilbronner Malter, der etwa 160 Litern entsprach, beim Getreide. Roggen, Dinkel und Hafer wurden damals nicht gewogen, sondern in Hohlmaßen abgemessen. Auch zum Wiegen besorgte man sich die Gewichte in Heilbronn. Einem Pfund entsprachen dort – im Jahr 1790 – 461 Gramm.

Die wichtigste Person im Dorf war der Schultheiß, der die Gemeinde repräsentierte. Gleichzeitig war er Vertrauensmann der Herrschaft und deren oberster Verwaltungsbeamter im Dorf.

Der Schultheiß leitete die Gemeindeversammlung und hatte den Vorsitz im Dorfgericht. Meist kam er aus der bäuerlichen Oberschicht seines Dorfes und wurde von der Herrschaft eingesetzt. Wenn er sich nichts zu Schulden kommen ließ und nicht krankheits- oder altershalber ausschied, blieb er lebenslang im Amt. 1572 hieß der Schluchterner Schultheiß *Bernhard Ebert* und sein Vorgänger *Kilian Faiß* wohnte noch im Dorf.

Die Gemeinschaft der Dorfgenossen, der Bürger mit Grundbesitz in der Flur, nannte man in Schluchtern *Gemeind*. Sie war das oberste Organ der Selbstverwaltung der Gemeinde. Die berechtigten Bürger waren zur Teilnahme an den Versammlungen verpflichtet und konnten sich nicht vertreten lassen, auch nicht durch ein anderes Mitglied der Familie. Die *Gemeind* verkündete das dörfliche Recht – Gebote und Verbote in der Flur und im Dorf –, kontrollierte den Gemeindehaushalt, legte die im Rahmen der Dreifelderwirtschaft nötige Anbauordnung fest und wählte die Amtsträger der Gemeinde.⁵⁰

Wer in den *Rat* gewählt wurde, der war *gewählter Gerichtsmann*, heißt es im Eid der Räte. Über das Wahlverfahren ist leider nichts bekannt. Sicherlich wurden die Räte von der *Gemeind* gewählt, vielleicht nach dem Ausscheiden einzelner Mitglieder. Die *Ratsperson* musste auf Anforderung immer zur Verfügung stehen, *Gerichts oder gemeinen Dorfs wegen*. Die Richter im Dorfgericht⁵¹, die *Urteiler*, rekrutierten sich also aus dem Rat, einem Kollegium von achtzehn Mitgliedern. Höchstens zwölf von ihnen fungierten als Urteiler im Gericht. Die anderen bildeten einen Ausschuss, dessen Mitglieder man – nach der Gesamtzahl der Räte – „Achtzehner“ nannte. Die Achtzehner wachten über das genossenschaftliche Gemeineigentum. Für das

⁵⁰ Vgl. Werner Rösener S. 173.

⁵¹ Vgl. X.

Überackern von Allmendeland und den Verkauf der Holzgabe außerhalb des Dorfes bspw. legten sie die Höhe des Bußgeldes fest. Sie konnten beim Grund und Boden ihre Mitbürger über die gesetzlichen Bestimmungen und die Eigentumsverhältnisse informieren. Sie überwachten auch die Einhaltung der feuerpolizeilichen Bestimmungen und kontrollierten die im Dorf verwendeten Maße und Gewichte. Die Achtzehner versammelten sich in der *Ratßstüb* im Schluchterner Dorfhaus. Bei grundsätzlichen Fragen wurden die „Gerichtsmänner“ hinzugezogen, die die Ratsstube sicherlich auch für die Gerichtsverhandlungen nutzten. Alles, was dem Dorf möglicherweise Schaden brachte, konnte der Schultheiß *samt dem Gericht und Achtzehenden* bei Strafe verbieten.

Die Stellen der Bürgermeister, von denen es in den größeren Gemeinden meist zwei gab, wurden in Schluchtern jährlich an Weihnachten neu besetzt. Ein Ratsbürgermeister und ein Gemeindebürgermeister wurden von der Versammlung gewählt, wie die Urteiler und die Achtzehner wohl aus dem Kreis der bäuerlichen Oberschicht. Diesmal war die *ganze Gemeind* versammelt, neben den Dorfgenossen also auch die Einwohner ohne Grundbesitz in der Flur. Ob diese auch stimmberechtigt waren, wird nicht klar.

Der Ratsbürgermeister war Mitglied des Gerichts, *Bürgermeister im Gericht* heißt er in der Quelle. Er hatte darauf zu achten, dass die Gesetze und Verordnungen im Dorf respektiert wurden. Er sorgte dafür, dass alle Befehle der vorgesetzten Amtsinhaber und alle Urteile des Gerichts unverzüglich und vollständig ausgeführt und umgesetzt wurden. Der Ratsbürgermeister wurde auch der „rechnende“ Bürgermeister genannt, denn er war verantwortlich für die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, die er bei der jährlichen Rechnungsprüfung belegen musste. Zu diesem Anlass kam der Keller, der

pfälzische Unteramtman, aus Hilsbach nach Schluchtern. Dies war – mit den Worten der Quelle – des *Kellers, Schultheißen und Gerichts Gelegenheit*.

Der Gemeindebürgermeister kümmerte sich um Sicherheit und Ordnung. Er beaufsichtigte den nächtlichen Wachdienst im Dorf. Auch die Angelegenheiten der Flurordnung – Besitzverhältnisse und Bodennutzung – gehörten in seine Zuständigkeit; wahrscheinlich hatte er im Ausschuss der Achtezener den Vorsitz. Was der Gemeinde schaden konnte – *im Dorf oder Feld* –, das musste er dem Schultheißen melden.

Bei der jährlichen Prüfung der „Bürgermeisterrechnung“ (Abrechnung) hatten die beiden Bürgermeister auch Rechenschaft über ihre Amtsführung abzulegen. Nach einer Umfrage – vermutlich unter den Mitgliedern der *Gemeind* – musste ihnen schriftlich bestätigt werden, dass sie ihren Pflichten gewissenhaft nachgekommen waren. Konnte ihnen eine Nachlässigkeit oder ein Fehler nachgewiesen werden, dann wurden sie empfindlich bestraft. 10 Gulden Bußgeld waren angedroht und die Behebung eines eventuell entstandenen Schadens auf eigene Kosten.

Auch die sog. Untergänger wurden gewählt. Diese setzten in der Gemarkung die Grenzsteine und bei Grenzstreitigkeiten fungierten sie unter dem Vorsitz des Schultheißen als Richter. Die Gebühr für ihre Tätigkeit als Steinsetzer nahmen die Bürgermeister für die Gemeinde ein. Nur wenn sie bei Streitfällen im Feld etwas besichtigten, erhielten sie eine Aufwandsentschädigung von dem, der *den Richter braucht*. Wenn die Untergänger für die Gemeinde tätig wurden, dann konnten sie auf deren Kosten *zimlich* (geziemend!) essen und trinken.

Alle Gemeindeämter waren unbesoldete Ehrenämter; die Amtsträger erhielten nur Vergünstigungen oder gelegentlich eine geringe Vergütung. So waren die Urteiler an den Gerichtsgefallen

(den Einnahmen des Gerichts) beteiligt, aus denen sie ein wenig Geld oder manchmal auch Wein bekamen. Dem Schultheißen und dem Ratsbürgermeister erließ die Gemeinde einen Teil von ihrem Beitrag zum Hirtenlohn. Über die jedem Haus zustehende jährliche Gabe von Brennholz hinaus erhielten der Schultheiß und die Richter eine weitere Holzgabe als Vergünstigung.

Neben den ehrenamtlich tätigen Dorfbeamten gab es auch Bedienstete, die für ihre Tätigkeit bezahlt wurden, so der Dorfhirt und der Flurschütz, der die Einhaltung der Flur- und Allmendeordnung kontrollierte und der Dorfschütz oder Büttel, der für den Schultheißen auch Botengänge erledigte. In Schluchtern überbrachte er bspw. einem Verklagten oder einem Zeugen als Gerichtsdienstler die Ladung.

Bei Streitigkeiten im Dorf sollte der Schultheiß eingreifen und in seiner Abwesenheit einer der beiden Bürgermeister, einer der anwesenden *Richter* oder ein *Gemeinsmann*, ein vollberechtigter Bürger. In dieser Reihenfolge waren die bei einem Streit anwesenden Dorfgemeinschaftsmitglieder berechtigt und verpflichtet, den gestörten Dorffrieden wieder herzustellen. Hier wird die Rangordnung der Amtsträger deutlich.

Die Gemeinde Schluchtern war gut organisiert. Weitgehend selbst verwaltend, war sie der kleinste Teil im pfälzischen Verwaltungssystem. Wenn einmal etwas nicht im Sinn der Dorfordnung funktionierte, dann ergingen schriftlich verfasste Anweisungen der Pfälzer Amtsleute an die Verantwortlichen im Dorf, so die im Dorfbuch festgehaltenen *Statuten* von 1569⁵², in denen die Bürgermeister u. a. angewiesen wurden, sich mit mehr *Ernst und Fleiß* als bisher um das Ruggericht⁵³ zu kümmern.

⁵² Vgl. Gerhard Kiesow S. 33–40.

⁵³ Vgl. X.

VI. Die bäuerliche Familie

Die Größe einer bäuerlichen Familie⁵⁴ hing ganz wesentlich von den Erbgewohnheiten ab. In Südwestdeutschland hatte sich, wie in weiten Teilen West- und Mitteleuropas, das Prinzip der Realteilung durchgesetzt; die Ackerparzellen wurden im Erbfall geteilt. Diese Entwicklung zur bäuerlichen Kleinstelle begünstigte die Ausbildung der Kleinfamilie. Kinder waren wichtig, denn man benötigte ihre Arbeitskraft und später garantierten sie die Versorgung der Eltern. Aber die aufgeteilte Landfläche ernährte meist nur ein Elternpaar mit drei bis vier Kindern. Knechte und Mägde und vielleicht auch unverheiratete Geschwister des Bauern fanden nur auf den größeren Höfen einen Platz, so z. B. auf dem Wittumhof in Schluchtern, bei dem von den *Wittumleut* die Rede ist.

Der Eheschließung gingen Verhandlungen der beteiligten Familien voraus, in denen die Mitgift der Braut und deren materielle Versorgung geregelt wurden. Vor Gericht oder einfach nur vor Zeugen getätigte Eheverträge waren üblich. In Schluchtern traf man offenbar mündliche Vereinbarungen vor dem Schultheißen und den Schöffen als Zeugen. Was hier *geredt und verhaisen würd, soll gehalten werden*, steht in der Dorfordnung.

Der Gedanke der materiellen Ebenbürtigkeit in der Ehe war in der bäuerlichen Bevölkerung verwurzelt und die Gütergemeinschaft hatte sich als gesetzlicher Güterstand durchgesetzt.

⁵⁴ Vgl. auch Werner Rösener S.184–198.

Die Rechtsfähigkeit der Frau war allerdings eingeschränkt. In der Regel besorgte der Ehemann die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens und auch das Verfügungsrecht über das Vermögen lag bei ihm. Die Schluchterner Dorfordnung verschaffte der Ehefrau aber in diesem Fall ein Einspruchsrecht. Wenn der Ehemann etwas ohne ihr Wissen verkaufte, erfuhr es seine Frau spätestens durch den sog. Weinkauf, den üblichen öffentlichen Umtrunk der Vertragspartner, der den Abschluss des Kaufvertrags besiegelte. Bis zur Eigentumsübertragung bei Gericht blieben ihr nun acht Tage, um den von ihrem Mann abgeschlossenen Vertrag wieder zu lösen.

Aber nicht nur Männer waren geschäftsfähig, sondern auch allein stehende Frauen. *Anna Maria Schmiedin* aus Schluchtern zahlte jährlich *von* ihrem Haus und *von* ihrem *Keller*, einen in das Gestein gehauenen Vorratsraum, jeweils vier Pfennige Pacht für den Grund und Boden an die Gemeinde und *Anna Würtzin* zahlte sechs Pfennige *von* einem Stall. Beide bewirtschafteten ihren Besitz allein, wie andere unverheiratete oder verwitwete Frauen im Dorf. *Barbara Störrin* und *Mathes Weisen Wittib* (Witwe) gewährten Überfahrtsrechte über den jeweiligen zu ihrer *Herberg*, ihrem kleinen Häuschen, gehörenden Grund und Boden. *Heinrich Hesserts* Witwe musste sich um zwei Häuser kümmern, um ihre *undere* und *obere Herberg*.

Auch über die Erbsitten erfährt man einiges aus der Schluchterner Dorfordnung. Nach dem Tod des Vaters oder der Mutter blieben die Güter zunächst ungeteilt beim Überlebenden; damit war die Versorgung der Familie gesichert. Erst im Fall der Wiederverheiratung wurde der Besitz geteilt. Der überlebende Elternteil bekam nicht mehr als jedes seiner Kinder.

Wer schon zu Lebzeiten Teile seines Besitzes an andere übergeben wollte, der musste körperlich und geistig gesund sein, denn sonst besaß er kein Verfügungsrecht.

Bei der Ausstattung der Kinder, die den elterlichen Haushalt verließen, achtete man, wie im Erbfall, auf Parität; alle Kinder bekamen gleich viel.

Für elternlose Kinder oder auch für Erwachsene, die aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage waren, ihren Besitz zu ihrem Vorteil zu nutzen, hatte die Gemeinde die Fürsorgepflicht; das Dorfgericht bestellte ihnen einen Vormund. Die modern erscheinende Idee der öffentlichen Hilfe war also schon damals verwirklicht.

VII. Der Kurfürst und seine Rechte

Das bayerische Grafengeschlecht der Wittelsbacher wurde 1180 von den Staufern mit dem Herzogtum Bayern belehnt. 1214 erhielten sie auch die Pfalzgrafschaft bei Rhein, die Keimzelle der späteren Kurpfalz. Seit 1329 gab es neben der bayerischen Linie der Wittelsbacher eine eigene pfälzische Linie, der 1356 die Kurwürde zugesprochen wurde. Damit gehörten die Pfalzgrafen bei Rhein zu den sieben Kurfürsten, die den König wählten. Nach dem Tod Ruprechts von der Pfalz, deutscher König 1400–1410, gründeten dessen Söhne vier Linien. Eine davon war die sog. ältere Kurlinie; ihr Hoheitsgebiet mit dem Zentrum in Heidelberg nannte man Kurpfalz. Eine weitere Linie war die von Pfalz-Mosbach.

1431 hatte Konrad von Weinsberg seinen Schluchterner Besitz an den Pfalzgrafen Otto von Pfalz-Mosbach verkauft. Nach dem Erlöschen dieser Pfälzer Seitenlinie kam deren Besitz 1499 an die Kurpfalz. Die Wittelsbacher Pfalzgrafen und Kurfürsten in Heidelberg waren nun die größten und mächtigsten Grundherren in Schluchtern.

Im Südosten der kurpfälzischen Landesteile lag Schluchtern isoliert, umgeben von Ortschaften anderer Herren. Großgartach und Nordheim waren württembergisch, Schwaigern gehörte den Herren von Neipperg, Massenbach als pfälzisches Lehen den Herren von Massenbach und Kirchhausen den Heilbronner Deutschherren. Wie andere Herrschaften auch, besaß die Pfalz kein zusammenhängendes Territorium.

Jeder, der irgendwelche Rechte über Personen oder Sachen ausübte, war ein „Herr“, z. B. der Grundherr oder der Leibherr⁵⁵. Wie andere Grundherren, verliehen auch die Kurfürsten ihre Güter an selbstständig wirtschaftende Bauern. Die Heidelberger waren aber nicht nur Grundherren und Leibherren in Schluchtern, sondern sie besaßen hier ein ganzes Bündel verschiedener Rechte. Als Dorfherren hatten sie die Befehls- und Strafgewalt, das Bannrecht, „das Recht zu gebieten und zu verbieten“, nicht nur den eigenen Hörigen – den von ihnen beliehenen Bauern –, sondern auch denen der anderen Grundherren. So besaßen sie z. B. den sog. Kelterbann. Alle Weingärtner aus Schluchtern mussten ihre Trauben in die herrschaftliche Kelter bringen, um sie dort gegen Abgabe von Kelterwein zu pressen. Das galt auch dann, wenn der Weinberg in der benachbarten Gemarkung lag. Schon in der Zeit der Herren von Weinsberg ist die Schluchterner Kelter bezeugt.⁵⁶ In der Schluchterner Gemarkung hatte die Pfalz auch den Wildbann, das alleinige Recht auf Jagd, insbesondere auf die „hohe Jagd“, die Jagd auf Hirsch, Wildschwein und Reh. Die Schluchterner Untertanen waren ihr hierbei zum Wagendienst und zu Treiberdiensten verpflichtet.

Die wichtigste Institution der Dorfherrschaft war das Dorfgericht⁵⁷, das alle Verstöße gegen das dörfliche Recht bestrafte. Das Bußgeld bei geringen Vergehen, bei Freveltaten, nannte man „Frevel“ und dieser stand in Schluchtern dem Kurfürsten als dem Gerichtsherrn zu. Als Kurfürsten und Landesherren besaßen die Heidelberger Pfalzgrafen aber nicht nur die im Dorfgericht ausgeübte „niedere“, sondern auch die „hohe“ Gerichtsbarkeit bei Verbrechen und schweren Vergehen. Hier

⁵⁵ Vgl. II und III.

⁵⁶ Vgl. Günther Wüst S. 92.

⁵⁷ Vgl. X.

war für Schluchtern das Landgericht in der Amtsstadt Mosbach zuständig.

An einer der Straßen zwischen dem Neckartal und dem Kraichgau war Schluchtern die erste bzw. letzte pfälzische Zollstation. Der in der Dorfordnung bezeugte Weg beim *Schlägelbaum* weist auf einen Schlagbaum hin. Hier erhob die Pfalz einen *Wein- und Fruchtzoll* als Einfuhr-, Durchgangs- oder Ausfuhrzoll beim Transport von Wein und Getreide. Einen Gulden verlangte sie für etwa 500 Liter Wein, die den Schlagbaum passierten. Für 160 Liter Kern (entspelzter Dinkel), Roggen, Erbsen oder Gerste waren vier, für die gleiche Menge Dinkel zwei und für Hafer ein Pfennig zu entrichten. Der Schluchterner Schultheiß war vermutlich auch gleichzeitig *Zollner*. Er ließ das Gut nach Art und Menge überprüfen und errechnete den nach dem Zolltarif fälligen Betrag. Dieser wurde in Anwesenheit des Zollpflichtigen in eine mit unterschiedlichen Schlössern verschlossene Büchse oder Truhe gelegt, die später zwei verschiedene Schlüsselinhaber gemeinsam öffneten. Die Einnahmen aus dem Zoll waren eine einträgliche Geldquelle für den Landesherrn.

Neben dem Zollregal⁵⁸ besaßen die Kurfürsten in Schluchtern als obrigkeitliches Recht auch das Geleitrecht. Ursprünglich gewährte der Inhaber dieses Rechts dem reisenden Kaufmann gegen die Bezahlung von Geleitgeld Schutz. Im 16. Jahrhundert waren die Reisenden gezwungen, bestimmte Straßen zu benutzen und sie bekamen als Bestätigung der Bezahlung nur noch einen Geleitbrief. Die Straße nach Massenbach, der *Massenbacher Weeg*, könnte die Geleitstraße gewesen sein, denn auch im pfälzischen Lehen Massenbach und in den unten genannten Orten der Kellerei Hilsbach besaß die Pfalz das Geleitrecht.

⁵⁸ Regal = ein ursprünglich dem König zustehendes Recht, das später meist an die Landesfürsten überging.

Für die Schluchterner Pfarrkirche hatte der Kurfürst das Patronatsrecht und damit das Recht auf die Einnahmen aus dem Kirchenbesitz und die Zehntabgaben der Bauern. Von dem Erlös aus den Abgaben bezahlte er den Pfarrer und den Mesner. Die Verpflichtung des Patronats Herrn zur Erhaltung des Kirchengebäudes lag 1496 bei der Gemeinde. Diese hatte sich im 13. Jahrhundert vermutlich auch am Kirchenbau beteiligt.⁵⁹ Einen Teil ihres Patronatsrechts hatten die Kurfürsten an die Herren von Neipperg delegiert. Diese konnten dem Bischof von Worms und nach der Reformation dem Heidelberger Landesherrn – dem neuen Inhaber der Kirchengewalt – einen geeigneten Kandidaten für die Pfarrstelle benennen. Im 13. Jahrhundert besaßen die von Neipperg in Schluchtern das Patronat mit allen seinen Rechten, ein sicheres Zeichen dafür, dass die Kirche auf ihrem Grund und Boden errichtet wurde.

Für die Durchsetzung der Rechte des Schluchterner Grund-, Leib-, Patronats-, Dorf-, Gerichts- und Landesherrn sorgten seine Beamten. Der kurpfälzische Vogt – *Faut* sagte man in der Pfalz – hatte seinen Sitz in Mosbach. Zum Verwaltungsbezirk dieses pfälzischen Oberamts gehörte das Unteramt Hilsbach, die sog. Kellerei. Hier saß der für Schluchtern zuständige Finanz- und Verwaltungsbeamte, der „Keller“. Er war der unmittelbare Vorgesetzte für den Schluchterner Schultheißen. Elsenz, Steinsfurt, Reichen, Richen, Kirchart und Schluchtern gehörten als pfälzische Dörfer in seinen Amtsbezirk. Im Jahr 1569 amtierten *Pleickert Landtschadt von Steinach*⁶⁰ als Vogt und *Conradt vom Zweifel* als Keller. 1581 hieß der Keller *Valendtin Krug*. Mit ihm stand nun also ein Bürgerlicher im Dienst der kurfürstlichen Verwaltung.

⁵⁹ Vgl. Hermann Lauer S. 10. Die heutige Pankratiuskirche stammt im Kern aus dem 15. Jh.

⁶⁰ Die Ruine der Stammburg des Geschlechts steht im heutigen Neckarsteinach.

VIII. Steuern und Abgaben

Als Landesherr konnte der Heidelberger Kurfürst seine Untertanen mit Steuern und Abgaben belegen. Mit der sog. Bede besteuerte er den bäuerlichen und bürgerlichen Grundbesitz. Jedes Dorf hatte jährlich einen bestimmten Betrag abzuliefern, der von der Gemeinde auf die Zahlungspflichtigen umgelegt wurde. Die Höhe des jeweiligen Anteils richtete sich nach dem Wert des Besitzes, den der Steuerpflichtige nach eigener Einschätzung unter Eid deklarierte. Für die Bede war bezeichnend, dass die Höhe des einmal festgelegten Betrags für die Gemeinde jahrhundertlang unverändert blieb. Schluchtern und Großgartach lagen wegen der Bede im Streit, denn die Großgartacher Grundbesitzer in der Schluchterner Gemarkung weigerten sich, ihren Anteil zu zahlen, da dies die Schluchterner im umgekehrten Fall ebenfalls nicht taten.

Die immer gleich hohen Einnahmen aus der Bede mussten bei sinkendem Geldwert und steigendem Finanzbedarf des Landesherrn ergänzt werden, vor allem in Notzeiten. Da diese „Notbede“ nach den gleichen Grundsätzen wie die Bede erhoben wurde – der Steuerpflichtige schätzte den Wert seines Gutes –, nannte man sie auch Schatzung. Häufig wurde diese dann regelmäßig erhoben, denn der Landesherr wollte nicht mehr auf sie verzichten. Die früher nur in Notzeiten erhobene „außerordentliche“ Schatzung war nun eine „ordentliche“ Steuer.

Neben der auf den Grundbesitz bezogenen Bede gab es eine Art Gebäudesteuer, die nach „Herden“ oder „Rauchfängen“ erhoben wurde, nach Haushaltungen oder Häusern. In Schluchtern

beanspruchte die Pfalz das sog. Herdrecht. Bisher hatte sie diese Abgabe nur von den Haushaltungen ihrer Leibeigenen erhalten, vielleicht als Ablösung für früher zu leistende Dienste. Nun versuchte sie, auch die Leibeigenen fremder Herrschaften mit dieser Steuer zu belegen.

Nach den auf das Vermögen bezogenen Steuern kamen seit dem 14. Jahrhundert auch Verbrauchssteuern auf. Weit verbreitet war das sog. Ungeld, eine Abgabe auf den Getränkeausschank in einer Wirtschaft. Art und Höhe der Besteuerung wurden in der Pfalz 1549 einheitlich geregelt. Zwei Gulden bekam der Landesherr für jeden Speyerer Fuder (ca. 490 Liter), das entsprach etwa einem Pfennig für einen Liter Wein. Der „Ungel-ter“ kassierte beim Wirt monatlich den sich aus dem Umsatz ergebenden Betrag. Das Geld kam in eine doppelt verschlossene Büchse, für die nur er und der später abrechnende Beamte die Schlüssel hatten. Ohne Wissen der Ungel-ter durfte in der Pfalz kein Wein gelagert werden.

Neben den Steuern an den Landesherrn waren es vor allem die vielfältigen Geld- und Naturalabgaben, die den bäuerlichen Haushalt belasteten, die Grundzinsen, Leibzinsen und Zehnt-abgaben. Über die Leistungen an den Grundherrn und den Leibherrn wurde schon an anderer Stelle gesprochen⁶¹, deshalb hier nur einiges zum Zehnt.

Der Zehnt war ursprünglich eine Abgabe der Laien an die Kirche, aber durch das sog. Eigenkirchenwesen kam er schon früh in weltliche Hände. Die auf privatem Grund und Boden stehende Kirche befand sich nach alter Rechtsanschauung im Eigentum des Grundherrn, der die Geistlichen einsetzte und über die Nutzungen der Kirche verfügte. Zwei Drittel des

⁶¹ Vgl. II und III.

Zehnts gingen an den Eigenkirchenherrn und ein Drittel an den Pfarrer. Nach der Ausbildung des Kirchenpatronats⁶² standen die Zehntabgaben dem Patronatsherrn zu. Der Zehnt war eine auf das Grundstück eingetragene Reallast und keine persönliche Steuer. Es gab den großen Zehnt von den Haupterträgen im Pfarrsprengel und den kleinen Zehnt von den Nebenprodukten, den Gemüsen und Früchten.

In Schluchtern erhob man den Wein- und den Fruchtzehnt, Zehntabgaben vom Wein und vom Getreide. Ein Drittel der Abgaben von *Korn*, Dinkel und Hafer bekam die Schluchterner Pfarrei und zwei Drittel standen dem Heidelberger Kurfürsten als Patronatsherrn zu. Die *novalia*, den Zehnt von den nicht auf altem Ackerland, sondern auf neu gerodetem Land angebauten Produkten, beanspruchte die Pfalz in voller Höhe.⁶³ Weil die Pfarrei einen Teil der bäuerlichen Zehntabgaben empfing, musste das *Wiethumbgueth*, der Schluchterner Pfarrhof, für die Bauern das Faselvieh halten, einen Stier und einen Eber.

Den zehnten Teil des frisch gepressten Traubensafts lieferten die Bauern als Zehntwein und den dreißigsten Teil vom verbliebenen Rest schuldeten sie der Pfalz als „Kelterwein“ für die Benutzung der herrschaftlichen Kelter. Nach dem Zehnt- und Kelterwein war der Zinswein fällig, die Abgabe des Weingärtner an den Grundherrn. Wer seinen eigenen Wein ausschenken wollte, der musste ihn taxieren und öffentlich anbieten lassen. Erst dann durfte der Schluchterner „Besenwirt“ *ein Reiss auß-*

⁶² Der Patronatsherr war nicht mehr „Eigentümer“ der Kirche. Er konnte den Pfarrer nicht mehr selbst berufen, sondern er hatte nur noch das Recht, dem für die Einsetzung in das Amt zuständigen Bischof einen geeigneten Geistlichen zu präsentieren.

⁶³ Die knapper werdende Ackerfläche in der Flur wurde also gelegentlich erweitert.

stecken. Die Pfalz behielt sich vor, den getätigten Umsatz zu besteuern.

Auch Rüben, Kraut, Birnen, Äpfel, Nüsse, Erbsen, Linsen und Bohnen wurden in Schluchtern mit dem Zehnt belegt. So erfährt man nebenbei, wovon man sich dort damals hauptsächlich ernährte. Der Mesner (Küster) erhielt für seine Dienste einen Teil vom Ertrag aus dem kleinen Zehnt, den Abgaben der Bauern vom Obst und Gemüse.

Nach Abzug der vielfältigen Abgaben und Steuern blieb den meisten Bauernfamilien vom Ertrag ihrer Arbeit nur das Notwendigste zum eigenen Verbrauch. An eine Vermögensbildung oder auch nur Vorsorge durch Vorratshaltung war kaum zu denken. Wenn zu Missernten noch Krankheit, Viehseuchen oder kriegerische Ereignisse kamen, gerieten die Bauern schnell in Not.

IX. Frondienste

Die unentgeltlich zu leistenden und mit dem Einsatz von körperlicher Arbeit verbundenen Dienste nannte man Frondienste⁶⁴ oder Fronen. Die Verpflichtung zu diesen Diensten haftete an der Person oder sie ruhte als Reallast auf einem Grundstück. Man unterschied private Fronen für den Grund- und Leibherrn von öffentlichen Fronen für den Gerichts- und Landesherrn oder die Gemeinde. Ursprünglich mussten die Frondienste in erster Linie dem Grund- und Leibherrn geleistet werden, vor allem bei landwirtschaftlichen Arbeiten auf dem Herrenhof. Später – nach den Wandlungen in der Grundherrschaft⁶⁵ – standen die Dienste für den Gerichts- und Landesherrn im Vordergrund, zu denen in der Regel alle bäuerlichen Untertanen eines Gerichtsbezirks verpflichtet waren. Die Frondienste wurden jetzt nicht mehr periodisch wiederkehrend für eine bestimmte Dauer verlangt – z. B. zur Bestellung der Felder oder für Erntearbeiten –, sondern nur noch von Fall zu Fall und für einen genau beschriebenen Zweck.

Dem Heidelberger Kurfürsten waren die Schluchterner zu Hand- und Fuhrdiensten verpflichtet. Handdienst konnten alle Bürger leisten, Fuhrdienst nur die Bauern, die über ein eigenes Gespann

⁶⁴ Frondienst = Herrschaftsdienst; von *vrone* (mhd.) = Herrschaft.

⁶⁵ Vgl. II.

und das nötige Geschirr verfügten. In der Schluchterner Kelter mussten sie fronen und einen Teil vom gewonnenen Traubensaft als Zehnt-, Kelter- und Zinswein⁶⁶ an die Herrschaft liefern. Wein und Getreide, die Naturalabgaben der Pfälzer Hörigen an ihren Grundherrn, und die Abgaben der Zehntpflichtigen an den Zehnherrn⁶⁷ brachten die Bauern in die Scheunen und Keller der kurpfälzischen Amtskellerei in Hilsbach. Getreide transportierten sie bei Bedarf aber auch nach Heidelberg an den pfälzischen Hof und nach Wimpfen oder Heilbronn zu den Schiffen auf dem Neckar. Die Hand- und Spanndienste gingen über den Transport von Naturalabgaben hinaus, denn die Schluchterner fuhren auch Bretter, Latten und Sand von Neckargartach oder Heilbronn nach Hilsbach und dort holten sie ihr Bauholz aus dem kurpfälzischen Wald. Der Kurfürst hatte in Schluchtern also privatrechtlich begründete Ansprüche auf Frondienste als Grundherr und öffentlich-rechtliche als Gerichts- und Landesherr.⁶⁸

Ihrem Landesherrn waren die Schluchterner Untertanen auch zur Landfolge verpflichtet; bei kriegerischen Auseinandersetzungen gehörten sie zum allgemeinen Aufgebot der Kurpfalz. Die wehrpflichtigen Pferdebauern wurden mit einem Pferd eingezogen. Die Pfalz sorgte dann für die Verpflegung und das Futter, während die Gemeinde eine Ausgleichszahlung übernahm; für jeden Mann zahlte sie 15 Pfennige am Tag und für jedes Pferd 5 Schilling (60 Pfennige). Zum Transport von Gerät musste die Gemeinde außerdem einen Reise- oder Heerwagen stellen, einen vierspännigen Wagen mit „Nachgänger“ und Fuhrmann.

⁶⁶ Vgl. VII und VIII.

⁶⁷ Vgl. II und VIII.

⁶⁸ Vgl. VII.

Im Auftrag der Gemeinde standen auf dem Schluchterner Witumhof ein Stier und ein Eber als Zuchttiere im Stall. In der festgesetzten Besamungszeit trieben die Hofleute den Bullen unter die dörfliche Herde, wobei sie darauf zu achten hatten, dass in der Feldflur kein Schaden entstand.

Wenn nach sehr starken Regenfällen oder nach der Schneeschmelze das Wasser aus dem Bett des *Windterbachs* lief, musste man es über den Besitz verschiedener Höfe in den Massenbach leiten. Auf Anforderung und nach den Vorgaben der Gemeinde zogen die betroffenen Hofleute den Graben.

Der Bauer, dessen Acker an den Dorfgraben stieß, war verpflichtet, auf einem entsprechend langen Stück auf der Dorfseite Zäune aufzustellen und diese gegebenenfalls auch zu reparieren. Obwohl der Dorfzaun einen Rechtsraum begrenzte, hatten sogar Bürger aus der Nachbargemeinde diese Verpflichtung, z. B. die Kinder *Bernhard Jöfleins* aus Großgartach. Die Hecken im Dorfgraben mussten von den Dorfgenossen beschnitten werden, gemeinsam mit dem Gemeindebürgermeister und nach dessen Anweisung.

Die sich im Spätmittelalter in Ostdeutschland herausbildende Gutsherrschaft erhöhte dort den Umfang der dem Gutsherrn zu leistenden Frondienste, während im Westen Deutschlands die früher für Feldarbeiten geleisteten Fronen fast überall verschwanden. Hier standen nun die Fuhrdienste für die Herrschaft im Vordergrund und die von den Bauern geforderten Leistungen für die Gemeinde.

X. Das Dorfgericht

In die Zuständigkeit des Dorfgerichts fielen die kleineren Fälle der Zivil- und Strafrichtbarkeit. Erbschaftsangelegenheiten, Schuldsachen und Verstöße gegen dorf- oder flurrechtliche Anordnungen gehörten dazu, z. B. Störungen des dörflichen Friedens durch Beleidigung oder Körperverletzung und Verstöße gegen das Besitzrecht durch Überackern oder Diebstahl. Aber auch Verwaltungsarbeiten gehörten zu den Aufgaben des Schluchterner Gerichts, so bspw. die Eigentumsübertragung nach dem Verkauf oder Tausch eines Grundstücks und alle den Grundzins betreffenden Veränderungen. In diesen Fällen händigte der Schultheiß die Aktenbelege dem pfälzischen Beamten in Hilsbach aus, der den Vorgang in einem „Zinsbuch“ vermerkte. Schon das alte Markgericht, der Vorläufer des Dorfgerichts, war auch Verwaltungsorgan.

Vermutlich zwölf Schöffen, die man in Schluchtern Urteiler oder auch Richter nannte, saßen im Dorfgericht. Unbestechlich und ohne Ansehen der Person sollten sie urteilen. Der Schultheiß leitete die Verhandlung, aber bei der Urteilsfindung wirkte er nicht mit. Nicht immer waren alle Urteiler mit einer Streitsache beschäftigt, sondern in leichteren Fällen oder bei Sachen von geringem Wert tagten nur einige von ihnen.

Das Verfahren begann mit der schriftlich vorgebrachten Klage dessen, dem das Gericht zu seinem Recht verhelfen sollte. Nach der Ladung des Verklagten wurde beim ersten Gerichtstermin die formelle Klage erhoben. Erst beim dritten Termin nahm der Beklagte zum Klagevorwurf Stellung; alles von ihm Bestrittene

hatte er zu beweisen. Falls er dafür Zeit benötigte, z. B. um sich Zeugen zu besorgen, bekam er notfalls zweimal acht Tage Aufschub.

Der Prozess war ein mündlich geführter Streit zwischen Kläger und Beklagtem, wobei es strenge Regeln zu beachten galt. Der Kläger gliederte seine Beschuldigung in die Behauptung einzelner Tatsachen auf, gegen die sich der Beklagte in jedem einzelnen Punkt verteidigte. Die jeweilige Partei musste sich mit ihren Ausführungen an den Schultheißen wenden, der bei jeder einzelnen Position die Urteiler zur Urteilsfindung aufforderte. Über seine Fragen und die Zwischenurteile der Urteiler entwickelte sich der Prozess fort bis hin zum Endurteil, das der Schultheiß verkündete. Um sich nicht dem Verdacht auf Bestechlichkeit auszusetzen, durften die Schöffen das Gericht während der Urteilsfindung nicht ohne Erlaubnis verlassen. Die Verhandlung war nicht öffentlich, denn die Urteiler mussten beschwören, dass sie über das Verfahren und das Urteil schweigen. Der Verurteilte konnte beim Obergericht, dem Oberhof in Mosbach, gegen das Urteil Berufung einlegen. Entweder wurde der Prozess dann in Schluchtern mit einer Rechtsauskunft des Oberhofes wieder aufgenommen oder die Richter in Mosbach entschieden nach dem Studium der Akten.

Bei Streitigkeiten, die den Grund und Boden betrafen, und bei Klagen auf Betrug oder Verletzung der Ehre mussten sich die Parteien mit ihren Ausführungen über einen sog. Vorsprecher, einen vom Gericht berufenen rechtserfahrenen Laien, an den Schultheißen wenden. In Schluchtern war der Vorsprecher als „Prokurator“ auch bevollmächtigter Stellvertreter der Partei, aber er war kein Rechtsberater. Die Rechtsberatung war dem juristisch ausgebildeten Advokaten vorbehalten, der am Dorfgericht aber nicht zugelassen war. Von einem Einheimischen bekam der Prokurator zehn Pfennige Lohn und von einem Fremden einen Batzen (16 Pfennige). Einem Zeugen schuldete man ein Maß

(etwa 1,4 Liter) Wein und Brot für zwei Pfennige. Ein Teil der Einnahmen des Gerichts – Naturalien oder Geld – wurde den Schöffen als Besoldung überlassen.

Im Schluchterner Weistum (um 1500) wird als Sitz des Oberhofs Richen genannt und nicht, wie in der Dorfordnung (1572), Mosbach. Nach dem Übergang des Besitzes der Herren von Weinsberg an Pfalz-Mosbach und die Kurpfalz⁶⁹ hatte diese also die Organisation des Gerichtswesens im 16. Jahrhundert geändert. Offenbar gehörte Schluchtern zusammen mit Richen und anderen Orten ursprünglich in eine ältere große Markgenossenschaft, aus der später die Markgenossenschaft in Schluchtern hervorging, denn der sog. Rechtszug des jüngeren Markgerichts in Schluchtern – und in seiner Nachfolge des Dorfgerichts – erfolgte im 15. Jahrhundert an das ältere in Richen. Mit der Überschrift *Waldainung* im Schluchterner Weistum ist dort ein altes Waldgericht bezeugt und damit eine genossenschaftliche Nutzung des Waldes. Die Mehrzahl der angedrohten Bußgelder steht aber in keinem Zusammenhang mit dem Wald. Das alte Waldgericht hatte sich also inzwischen zum Dorfgericht entwickelt. Ob das Waldgericht in einem Zusammenhang mit dem vermuteten Schluchterner Markgericht steht, lässt sich nicht ermitteln.

In jedem Vierteljahr gab es in Schluchtern ein „offenes“ Gericht, eine öffentliche, für alle bestimmte Gerichtsversammlung. Zum vorgesehenen Termin musste der Schultheiß die Bürger laden. Auch die im genossenschaftlichen Dorfverband minder berechtigten Einwohner des Dorfes, Bürger ohne oder mit nur geringem Grundbesitz, waren Glieder der dörflichen Ge-

⁶⁹ Vgl. VII.

richtsgemeinde und nahmen an der Gerichtsversammlung teil. An diesem allgemeinen Gerichtstag wurde die Dorfordnung verlesen und „Ruggericht“ gehalten. Alle nicht in einem Zivilprozess angeklagten Verstöße gegen das Dorfrecht wurden im sog. Rügeverfahren von Amts wegen verfolgt. Jeder Bürger war verpflichtet, Verstöße gegen die Dorfordnung, die er beobachtet oder von denen er gehört hatte, anzuzeigen. Er musste den Verursacher beim Gericht oder bei einem der beiden Bürgermeister „rügen“, d. h. ihn der Rechtsverletzung beschuldigen. Bürgermeister und Schöffen unterlagen der Schweigepflicht. Der Bürgermeister untersuchte den Fall und brachte ihn als öffentlicher Kläger vor Gericht. Später hatte er sich um die Eintreibung des Bußgeldes zu kümmern, im Bedarfsfall mit Unterstützung durch den Schultheißen. Dieser war auch bei der Aussage des Rügenden anwesend und notierte den Sachverhalt, den er später vom Dorfschreiber in doppelter Ausfertigung protokollieren ließ. So wurde der Bürgermeister kontrolliert und konnte bei einem Fehlverhalten zur Rechenschaft gezogen werden. Am Tag des Rügegerichts verhandelte man zivile Sachen in einem abgekürzten Verfahren. Ohne förmliche Ladung mussten die Verklagten und die Zeugen dem Gericht zur Verfügung stehen.

Genau vier Wochen nach dem „offenen“ fand das „selbstgebotene“ Gericht statt, ein gewöhnlicher Gerichtstag, zu dem nicht geladen wurde. Nur der Schultheiß und die Schöffen hatten die Pflicht zur Anwesenheit und standen einem Kläger bei Bedarf zur Verfügung.

Wenn sich das Gericht nicht bereit erklärte, die Klage an diesen Gerichtstagen entgegenzunehmen, dann konnte der Kläger den Schultheißen um ein „Kaufgericht“ bitten, eine von ihm durch Gebühren „erkaufte“ Gerichtsverhandlung. Bevor der Schultheiß die Ladung des Verklagten vorbereitete, verlangte er in diesem Fall vom einheimischen Kläger 1 ½ Schilling (18 Pfennige) und einen Pfennig für den Gerichtsboten, der die

Ladung überbrachte. Auch ein Fremder konnte vor dem Dorfgericht klagen oder verklagt werden; in beiden Fällen erhöhten sich die Gebühren.

Einem Kläger blieb die Möglichkeit, bis zum Vorabend der gerichtlichen Ladung die Klage zurückzunehmen. Erst mit der Ladung begann das Verfahren mit allen Risiken und Folgen. Eine einmal erhobene Klage musste durchgeführt werden; damit war sichergestellt, dass niemand leichtfertig und unüberlegt klagte.

ZUSAMMENFASSUNG

Vom Dorfgraben geschützt standen die Wohn- und Wirtschaftsgebäude einiger Höfe, die Hofstellen der Kleinbauern und auch einfache Wohnhäuser, die man *Herberg* nannte, mehr oder weniger geordnet um den Dorfplatz mit dem Dorfhaus. Noch innerhalb des Dorfzauns lag östlich und westlich der einfachen, ziegelgedeckten Fachwerkhäuser das Gartenland.

Die Ackerflur war in Gewanne aufgeteilt und wurde im System der Dreifelderwirtschaft bestellt. Vor allem Roggen, Dinkel und Hafer wurden angebaut, aber auch Hülsenfrüchte, Kraut und an den Hängen des Heuchelbergs Wein. Obstbäume standen in der Flur, Wiesen gab es nur wenige. Die Allmende, Waldstücke und Weideland, lag am Rand der Gemarkung. Hierher und auf die abgemähten Wiesen der Bauern und auf die Stoppel- und Brachfelder in der Flur trieb der Dorfhirt die Rinder zur Weide. Neben den Kühen gab es Hühner, Gänse, Schweine und auch Pferde im Dorf; von Schafen und Ziegen liest man in der Quelle nichts.

Die Bauern in Schluchtern konnten das von ihnen bewirtschaftete Gut vererben, verkaufen, tauschen und verpfänden; sie hatten ein weitgehendes Nutzungsrecht an dem ihnen von einem Grundherrn überlassenen Besitz. Das Erbleiherecht begünstigte die Sitte der Besitzteilung und damit die Bildung von bäuerlichen Kleinstellen. Sechs Grundherren gab es in Schluchtern, die ihr Eigentum gegen die Leistung von Abgaben und Diensten an selbstständig wirtschaftende Bauern verliehen. Abhängig von der Größe des Gutes, aber unabhängig vom wechselnden Ertrag

lieferten die Bauern als Bodenzins in jedem Jahr eine festgeschriebene Menge Korn, Dinkel und Hafer. Zur Erinnerung an das Abhängigkeitsverhältnis vom Grundherrn schuldeten sie diesem außerdem jährlich einen kleinen Geldbetrag oder ein Huhn. Andere Tiere, tierische Produkte und Erzeugnisse aus dem Gartenland lieferten sie nicht. Zu den ständigen Abgaben kamen unregelmäßige Leistungen bei der Übernahme oder Aufgabe des Leihguts.

Außer durch die Leistungen an den Grundherrn war der Bauer mit Abgaben und Diensten für den Leib-, Zehnt-, Gerichts- und Landesherrn belastet. Der Landesherr verlangte Steuern und Schatzung; ihm und dem Gerichtsherrn schuldete man auch Dienste. Der für die alte Grundherrschaft typische Frondienst auf dem Herrenhof entfiel, denn die von Grundherren eigenwirtschaftlich betriebenen Höfe gab es in Schluchtern vermutlich schon im Spätmittelalter nicht mehr. Mit der Ausbildung der Rentengrundherrschaft hatte sich die persönliche Abhängigkeit des Hörigen vom Grundherrn, die man seit dem 14. Jahrhundert Leibeigenschaft nannte, verringert; sie bestand aber bis ins 19. Jahrhundert fort. Der Leibherr verlangte jährlich einen eher symbolischen Leibzins und er besaß beim Tod des Leibeigenen das Hauptrecht. Bedrückender war der Wein- und Fruchtzehnt, die Abgabe von Wein und Getreide an den Zehntherrn.

Schluchtern gehörte bis 1803 in das Territorium der Kurpfalz und jeder benachbarte Ort hatte einen anderen Herrn. Neben dieser territorialen Kleinräumigkeit ist für Südwestdeutschland das Auseinanderfallen der Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft typisch. Fünf fremde Herrschaften hatten Leibeigene in Schluchtern, aber dort sonst keine weiteren Rechte. Alle ihre Leibeigenen hatten den Heidelberger Kurfürsten als Landes-, Gerichts- und Zehntherrn und für einige war er auch der Grundherr.

Die Heidelberger Landesherren organisierten ihre Besitzungen in einem System von Amtsbezirken. Mosbach war der Sitz des für Schluchtern zuständigen Oberamts mit dem *Faut* (Vogt) an der Spitze; hier tagte auch der *Oberhoff*, das spätere Landgericht, für die Hochgerichts- und Berufungsfälle aus Schluchtern. Das Unteramt, die sog. Kellerei, mit dem *Keller*, dem Finanz- und Verwaltungsbeamten, befand sich in Hilsbach.

Ein angesehenener, respektierter Bauer aus dem Dorf wurde von der Kurpfalz als Schultheiß eingesetzt, er war ihr Vertrauensmann und repräsentierte gleichzeitig die Gemeinde. Der Schultheiß leitete die Gemeindeversammlung und hatte den Vorsitz im Dorfgericht, das alle Verstöße gegen das dörfliche Recht verfolgte, aber auch Verwaltungsaufgaben erledigte. Die „Gerichtsmänner“ rekrutierten sich aus dem Rat, einem Kollegium von achtzehn Mitgliedern. Sie saßen mit dem Ratsbürgermeister als „Urteiler“ im Gericht. „Ratspersonen“ waren auch die „Achtzehner“, die sich zusammen mit dem Gemeindebürgermeister um Sicherheit und Ordnung kümmerten. Sie achteten auf die Einhaltung der Flurordnung und überwachten die Nutzung der Allmende. Der „Bürgermeister im Gericht“ war dem pfälzischen Amtskeller für die Richtigkeit der Rechnungslegung verantwortlich. Beide Bürgermeister wurden jährlich neu gewählt, wahrscheinlich aus dem Kreis der Räte.

Alle, die im Dorf ein Haus besaßen, hatten Nutzungsrechte am Gemeindegut, das aus dem früheren Gemeindegut der Dorfgemeinschaft hervorging. Die Rechte und Pflichten der Bürger orientierten sich an ihrem Besitz. Bei den politischen Rechten war es nicht anders. Aus der Oberschicht des Dorfes, aus dem Kreis der Bauern mit größerem Grundbesitz, kamen die Amtsinhaber, der Schultheiß, die Bürgermeister und die Räte. Um die Stellen eines bezahlten Gemeindedieners, eines Hirten oder Schützen bspw., bewarben sich die Kleinbauern, die auf ein Zusatzeinkommen angewiesen waren. Einwohner ohne

Landbesitz in der Flur verdingten sich bei den Großbauern als Tagelöhner oder gingen einer anderen Beschäftigung nach.

Aus dem Mit- und Gegeneinander von Herrschaft und Dorfgemeinschaft war in Schluchtern eine gut organisierte, funktionierende Gemeinde entstanden, in der jeder den ihm auf Grund seiner Herkunft zustehenden Platz fand. „Der moderne Mensch ist Individuum und Masse Mensch. Der mittelalterliche war weder das eine noch das andere. Der Einzelne ... war Teil einer Gemeinschaft“⁷⁰, schreibt Hartmut Zückert. Diese Beschreibung gilt auch für den Menschen der Frühen Neuzeit.

Die Wurzeln der Gemeindebildung reichen bis in die fränkische Zeit zurück, aber vor dem 12. Jahrhundert gab es nirgendwo in Deutschland eine wirkliche Dorfgemeinde.⁷¹ Schluchtern steht hier als Beispiel für den Entwicklungsstand einer Gemeinde des 16. Jahrhunderts mit landesherrlicher Ortsherrschaft im südwestdeutschen Raum.

⁷⁰ Hartmut Zückert S. 1.

⁷¹ Vgl. Werner Rösener S. 161.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a	Ar (Flächenmaß)
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heißt
Diss.	Dissertation
ebd.	ebenda
f.	folgende Seite
ff.	folgende Seiten
GLA	Generallandesarchiv Karlsruhe
HStA	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
Jh.	Jahrhundert
masch.	maschinenschriftlich
mhd.	mittelhochdeutsch
pass. (passim)	allenthalben
S.	Seite
sog.	so genannt
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins

LITERATURHINWEISE UND QUELLEN

David Chytraeus, Kraichgau/De Creichgoia, herausgegeben und neu übersetzt von Reinhard Düchting und Boris Körkel, Ubstadt-Weiher 1999.

Heimatbuch Leingarten, herausgegeben vom Heimatverein Leingarten, Leingarten 1982.

Schluchtern. Ein kurpfälzisches Dorf im 16. Jahrhundert. Quellentexte, bearbeitet und kommentiert von Gerhard Kiesow, Nordstedt 2004.

Harm Klueting, Das konfessionelle Zeitalter 1525 – 1648, Stuttgart 1989 (UTB 1556).

Erich Lang, Geschichte der St. Pankratiuskirche und ihrer Gemeinde in Leingarten-Schluchtern, Leingarten 1996.

Hermann Lauer, Geschichte von Schluchtern, nach den Quellen bearbeitet, Donaueschingen 1925.

Werner Rösener, Bauern im Mittelalter, München 1987.

Ch. Schrenk, H. Weckbach, S. Schösser, Von Helibrunna nach Heilbronn. Eine Stadtgeschichte, Stuttgart 1998.

Wappenbuch des Stadt- und Landkreises Heilbronn mit einer Territorialgeschichte dieses Raumes, herausgegeben vom Stadt- und Landkreis Heilbronn und der Archivdirektion Stuttgart, bearbeitet von Eberhard Gönner, Stuttgart 1965.

Friedrich von Weech, Das Wormser Synodale von 1496, in: ZGO 27 (1875) S. 227ff. und 385ff.

Günther Wüst, Pfalz-Mosbach (1410–1499). Geschichte einer pfälzischen Seitenlinie des 15. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der Territorialpolitik, phil.-hist. Diss., Heidelberg 1976 (masch.).

Hartmut Zückert, Allmende und Allmendaufhebung. Vergleichende Studien zum Spätmittelalter bis zu den Agrarreformen des 18./19. Jahrhunderts, Stuttgart 2003 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 47).

1200 Jahre Schluchtern. Eine Chronik des Dorfes zum Jubiläumsjahr 1967, herausgegeben im Auftrag der Gemeinde, Schluchtern 1967.

REGISTER

A

Abgaben 15, 20, 21, 22, 23,
45, 46, 48, 49, 51, 58,
59
Abhängigkeit 20, 24, 25, 59
Abzugsgeld 33
Achtzehner 35, 36, 37, 60
Allmende 27, 28, 29, 31, 32,
33, 58, 60, 64
Amtsleute, Amtsträger 10,
32, 35, 37, 38
Anbauordnung 35
Äpfel 49

B

Bach 13
Bannrecht 43
Bauer 24, 28, 29, 52, 59, 60
Baugarten 28
Bauholz 30, 34, 51
Baum, Bäume 13, 14
Bauordnung 34
Beamte 47
Bebauung 34
Bede 46
Besenwirt 48
Besitz, Besitzrecht 16, 20,
21, 28, 30, 33, 40, 41,
42, 52, 53, 58, 60

Birnen, Birnbäume 14, 49
Bodenzins 30, 59
Bohnen 49
Brennholz 33, 38
Bretter 51
Brunnen 9, 30
Bürger 15, 21, 22, 30, 32,
33, 35, 38, 50, 52, 55,
60
Bürgermeister 10, 16, 36,
37, 38, 56, 60
Bürgermeisterrechnung 37
Bürgerrecht 32
Bußgeld 37, 43

D

Deutschherren 21, 22, 31,
42
Deutschherrenhof 16
Dienstbarkeiten 16
Dienste 47, 49, 50, 59
Dinkel 21, 22, 27, 34, 44,
48, 58, 59
Dorfbuch 10, 38
Dorfflur 16
Dorfgenossen 29, 31, 35, 36,
38, 52, 60
Dorfgericht 35, 41, 43, 53,
54, 55, 57, 60
Dorfgraben 14, 30, 52, 58
Dorfhaus 13, 36, 58
Dorfherde, Dorfhirt 16, 31,
38, 58

Dorfknecht 16
Dorfordnung 7, 10, 14, 16,
17, 28, 29, 30, 38, 39,
40, 44, 55, 56
Dorfplatz 13, 30, 58
Dorfrecht 7, 17, 56
Dorfschreiber 56
Dorfschütz 38
Dorfzaun 14, 52
Dreifelderwirtschaft 29, 35,
58

E

Eber 30, 48, 52
Ehe 39
Eigenwirtschaft 16, 21, 28
Einkünfte 22, 23
Einwohner 7, 17, 18, 36,
55, 60
Einzugsgeld 32
Eltern 39
Erbgewohnheiten 39
Erbsen 21, 28, 44, 49
Erntezeit 22
Ertrag 20, 21, 49, 58

F

Familie 16, 33, 35, 39, 40
Faselvieh 48
Faut 32, 45, 60
Feld, Feldflur 14, 27, 28, 33,
37, 52
Fischen 30

Flur 28, 30, 31, 35, 36, 38,
48, 58, 61
Flurordnung, Flurzwang 28,
37, 60
Frevel 43
Frondienste, Fronden 20,
50, 51, 52
Fruchtfolge 27
Fruchtzehnt 48, 59
Frühmesshof 16
Fuder 34, 47
Fuhrdienste 52
Fuhrmann 51

G

Gans 22
Garten, Gärten 13
Gartenrecht 28
Gefälle 23
Geld 21, 38, 47, 55
Geleit, Geleitrecht 44
Gemarkung 9, 27, 29, 37,
43, 46, 58
Gemeind 35, 36, 37
Gemeinde 7, 9, 11, 15, 17,
18, 27, 29, 30, 32, 33,
34, 35, 36, 37, 38, 40,
41, 45, 46, 50, 51, 52,
60, 61, 63, 64
Gemeindeämter 16, 37
Gemeinderecht 32
Gemeindeversammlung 15,
32, 35, 60

- Gemeineigentum 30, 31, 35, 60
 Gemeinmann 31, 38
 Gemüse 49
 Genossenschaft 28
 Gericht 35, 36, 39, 40, 53, 54, 55, 56, 60
 Gerichtsbarkeit 24, 43
 Gerichtsdienner 38
 Gerichtsmänner 36, 60
 Gerichtsschreiber 15
 Gerichtstag 56
 Gerichtstermin 53
 Gerichtsverhandlung 56
 Gerste 44
 Getreide 21, 27, 34, 44, 48, 51, 59
 Gewinn, Gewinnflur 27, 29
 Gewichte 34, 36
 Graben 14, 52
 Gras 14, 30
 Grenze, Grenzabstand 9, 34
 Großgartach 14, 16, 26, 33, 42, 46, 52
 Grundbesitz 20, 21, 22, 26, 31, 35, 36, 46, 55, 60
 Grundherr 20, 21, 25, 28, 43, 51, 59
 Grundherrschaft 15, 20, 21, 22, 24, 50, 59
 Grundstück 48, 50
 Grundzins 20, 53
 Grund und Boden 14, 16, 22, 29, 30, 31, 34, 36, 40, 45, 47, 50, 54, 59, 61
 Gült 22
 Gut, Güter 24, 25, 28, 40, 43, 44, 58
- ## H
- Hafer 21, 22, 27, 34, 44, 48, 58, 59
 Händler 17
 Handwerker 17
 Harchenburg 30
 Haufendorf 27
 Hauptrecht 25, 26, 59
 Haus, Häuser 13, 14, 16, 19, 29, 30, 33, 34, 38, 40, 60
 Hausgabe 33
 Hecken 13, 52
 Heerwagen 51
 Heidelberg 4, 42, 51, 64
 Heilbronn 4, 9, 10, 14, 17, 18, 21, 22, 25, 26, 33, 34, 51, 63
 Heilbronner Gut 16
Herberg 16, 21, 31, 40, 58
 Herde 52
 Herdrecht 47
 Herrenhof, Herrenhöfe 16, 20, 28, 50, 59
 Herrenland 20

Herrschaft 11, 24, 25, 26,
29, 32, 33, 34, 50, 51,
52, 61
Heu 31
Heuchelberg 29
Hilsbach 30, 34, 37, 44, 45,
51, 53, 60
Hirte, Hirtenhaus 30
Holzgabe 36, 38
Höriger, Hörigkeit 24
Hufenland 20
Huhn 20, 21, 22, 24, 25,
32, 59

J

Jagd, Jagen 29, 43

K

Kaplan 15
Katharinenspital 21, 22
Katholiken 18
Kaufgericht 56
Keller 30, 32, 36, 40, 45,
51, 60
Kellerei 44, 45, 60
Kelter 43, 48, 51
Kelterbann 43
Kelterwein 43, 48
Kern 44, 45
Kilianskirche 21, 22
Kind, Kinder 25, 39, 40, 41,
52

Kirche 13, 14, 19, 20, 45,
47, 48
Kirchenpfleger 15
Kirchhausen 18, 26, 42
Kirchhof 14, 16
Klage 53, 56, 57
Kläger, Verklagter, Beklagter
54, 56, 57
Kommende 21
Konfession 19
Kopfzins 24, 25
Kraichgau 3, 4, 7, 9, 44, 63
Kraut 28, 49, 58
Kühe 33
Kurfürst 17, 29, 42, 45, 46,
51
Kurpfalz 10, 17, 29, 42, 51,
55, 59, 60

L

Ladung 38, 53, 56, 57
Landesherr 29, 46, 47, 51,
59
Landfolge 51
Latten 51
Lebensunterhalt 17
Lehen 16, 22, 42, 44
Leibeigene 24, 25, 59
Leibeigenschaft 24, 25, 59
Leibherren 24, 25, 43
Leibherrschaft 26
Leibzins 25, 32, 47, 59

Leihe 20
Leinbach 17, 30
Leutpriester 15
Linsen 28, 49
Lohnarbeit 17
Lutheraner 18

M

Malter 21, 22, 34
Mann, Männer 25, 30, 32,
40, 51
Markgenossenschaft 55
Markgericht 53, 55
Markt 17, 22
Maße 34, 36
Massenbach 16, 42, 44, 52
Mauer 13, 14
Maulbronn 21
Meier 20
Mesner 14, 15, 16, 45, 49
Mist 29
Mittelschicht 16
Mosbach 44, 45, 54, 55, 60
Mühle 17
Mutter 25, 40

N

Nachgänger 51
Nachsteuer 33
Neckargartach 51
Neipperg 25, 26, 42, 45
Nordheim 26, 42
novalia 48

Nüsse, Nussbäume 49
Nutzungsrecht 20, 29, 31,
58

O

Ober Eigentum 28, 29
Obergericht, Oberhof 54
Obermärkerschaft 29
Oberschicht 15, 16, 35, 36,
60
Öhmd 31
Orden 21, 25, 26

P

Pacht 40
Pankratius 13
Patronat, Patronatsherr 45,
48
Pfalz 10, 21, 22, 25, 32, 33,
42, 43, 44, 45, 47, 48,
51
Pfalzgraf, Pfalzgrafschaft 42
Pfarrei, Pfarrkirche 18, 21,
22, 23, 45, 48
Pfarrer, Pfarrhaus 15, 45, 48
Pfarrhof 16, 48
Pferd 51
Pfründe 15
Prokurator 54
Prozess 54

R

Rat, Räte 16, 35, 60

Ratsstube 13, 36
Reallast 48, 50
Realteilung 39
Rechte 16, 21, 24, 29, 31,
32, 33, 42, 43, 45, 59,
60
Reformation 4, 17, 45
Reformierte 18
Reisig 14
Rentengrundherrschaft 21,
59
Richen 45, 55
Richter 35, 37, 38, 53, 54
Roggen 21, 22, 27, 34, 44,
58
Rüben 49
Ruggericht 38, 56

S

Sand 51
Schatzung 46, 59
Schlagbaum 44
Schmied 17
Schultheiß 25, 26, 34, 36,
38, 44, 45, 53, 54, 55,
56, 60
Schwaigern 14, 17, 26, 30,
42
Spanndienste 51
Speyer 21
Speyerer Hof 21, 31
Spital 22
Stadt 9, 17, 22, 33

Stall 25, 30, 40, 52
Steuer 46, 47, 48
Stier 48, 52
Straße 13, 14, 44
Streitigkeiten 38, 54

T

Territorium 17, 33, 42, 59

U

Ungelt, Ungelter 47
Unteramt 45, 60
Untergänger 37
Unterschicht 16
Urteil 54
Urteiler 35, 36, 37, 53, 54,
60

V

Vermögen 21, 40, 47
Verwaltung 40, 45
Vieh 14, 25
Vogt 45, 60
Vormund 41
Vorsprecher 54

W

Wächter 16
Wald, Waldfrevel 28, 29, 30,
51, 55
Waldgericht 55
Wasser 30, 52
Weg 16, 30, 44

Weide 30, 31, 58
Wein 9, 34, 38, 44, 47, 48,
51, 55, 58, 59
Weinbauer, Weingärtner,
Wengerter 28, 43
Weinkauf 40
Weistum 7, 10, 13, 21, 25,
26, 29, 55
Wicken (Saubohnen) 28
Wiese 13
Wild, Wildbann 27, 29, 43
Wimpfen 25, 26, 33, 51
Wirt 47
Wittelsbacher 42

Wittumgut 16, 31
Worms 14, 45
Wormser Synodale 14, 15,
17, 64
Württemberg 10, 25, 26

Z

Zaun, Zäune 14, 52
Zehnt, Zehntabgaben 10,
45, 47, 48, 49, 51, 59
Zinsbuch 53
Zoll 10, 44
Zugrecht 33

